

Vorlesung „Die Gläubigen und die Pfarrei“

Stand: Februar 2005

Vorbemerkung

Die Inhalte dieser zum letzten Mal im WS 2004/05 gehaltenen Vorlesung wurden überwiegend übernommen in der Vorlesung: „Buch II des CIC: Das Volk Gottes“; dort werden die Inhalte auch von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die betreffenden Abschnitte wurden daher aus dem nachstehenden Skriptum gelöscht. Es enthält jetzt nur noch diejenigen Teile der Vorlesung, die nicht – oder jedenfalls nicht in derselben Ausführlichkeit – in die Vorlesung über Buch II übernommen wurden.

Das nachstehende Skriptum wird nicht mehr aktualisiert.

Inhaltsübersicht

§ 3 – Pflichten und Rechte aller Gläubigen	1
A. Die Pflichten- und Rechkataloge im CIC.....	1
B. Merkmale des Katalogs der Pflichten und Rechten aller Gläubigen	1
C. Die Problematik eines Pflichten- und Rechkatalogs der Laien	3
D. Die einzelnen Pflichten und Rechte der Gläubigen	3
§ 4 – Die Inkardination der Kleriker	12
A. Einführung	12
B. Inkardinationsberechtigung.....	13
C. Erstmalige Inkardination	15
D. Wechsel der Inkardination („Umkardination“)	16
E. Verlust der Inkardination.....	18
F. Längerer Aufenthalt außerhalb des eigenen Bistums	19
G. Beschränkte Vollmachten des Diözesanadministrators.....	19
§ 5 – Pflichten und Rechte der Kleriker	19
A. Einführung	20
B. Die einzelnen Pflichten und Rechte	20
C. Schlußbemerkungen	29
§ 6 – Verlust des Klerikerstandes	30
A. Formen	30
B. Was beinhaltet der Verlust des Klerikerstandes?	31
C. Abgrenzungen	32
D. Gründe und Verfahren.....	33
E. Wiederaufnahme	37
§ 10 – Kirchen, Kapellen, Friedhöfe	38
A. Einführung	38
B. Kirchen, Kapellen, Privatkapellen	38
C. Friedhöfe	46

§ 3 – Pflichten und Rechte aller Gläubigen

A. Die Pflichten- und Rechtekataloge im CIC

- Es gibt vier solche Kataloge:
 - Pflichten und Rechte aller Gläubigen (cc. 208-223)
 - Pflichten und Rechte der Laien (cc. 224-231)
 - Pflichten und Rechte der Kleriker (cc. 273-289)
 - Pflichten und Rechte der Ordensinstitute und ihrer Mitglieder (cc. 662-672)
 - Ähnliche Bestimmungen gelten teilweise auch für Mitglieder von Säkularinstituten (c. 719) und Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 739-740), wenn gleich es für sie keine eigenen Pflichten- und Rechtekataloge gibt.

B. Merkmale des Katalogs der Pflichten und Rechten aller Gläubigen

- Der Katalog ist ein Novum im CIC/1983. Motive für seine Entstehung sind:
 - die Lehre von der Kirche als Volk Gottes
 - die Vorbildfunktion staatlicher Verfassungen
 - das 6. Leitprinzip der Codexreform: „Wegen der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen und wegen der Verschiedenheit der Ämter und Dienste, die in der hierarchischen Ordnung der Kirche selbst grundgelegt sind, ist es förderlich, daß die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, daß die Ausübung der Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Mißbrauch ausgeschlossen wird.“
- Der Katalog hat in der kirchlichen Rechtsordnung eine hervorgehobene Stellung.
 - Er war zunächst in der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* enthalten. Als das Projekt der LEF aufgegeben wurde, wurden die einzelnen Bestimmungen in den CIC verpflanzt.
 - Die LEF sollte dem CIC übergeordnet sein. Durch die Verpflanzung in den CIC haben die Bestimmungen des Pflichten- und Rechtekatalogs formal gesehen ihre Überordnung über andere canones verloren.
 - Von der Sache her und auch von der prominenten Stellung am Anfang des Buches II her ist trotzdem der fundamentale Charakter des Katalogs klar zu erkennen.
 - Außerdem ergibt sich eine gewisse Überordnung daraus, daß die Pflichten und Rechte der Gläubigen praktisch alle auf dem *ius divinum* beruhen.
- Es geht in dem Katalog nicht einfach um eine Idee der Übertragung der Menschenrechte vom staatlichen auf den kirchlichen Bereich.
 - Vom Begriff her richten sich Menschenrechte an den Staat.
 - Den Menschenrechten liegt allerdings die Menschenwürde zugrunde (vgl. Art. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Die Menschenwürde ist auch in der Kirche zu achten.

- Das heißt aber nicht, daß sich die Geltung der Menschenrechte einfach vom Staat auf die Kirche übertragen ließe. Durch die Eingliederung in die Kirche unterwirft sich der Mensch Pflichten, die er bis dahin nicht hatte.
 - Das betrifft etwa das Menschenrecht auf Religionsfreiheit. Gegenüber dem Staat ist der Mensch frei, entsprechend seinen religiösen Überzeugungen zu leben, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen oder sie auch wieder zu wechseln. Demgegenüber ist jemand, der sich der Kirche angeschlossen hat, der Kirche gegenüber verpflichtet, die Gemeinschaft der Kirche zu wahren. Innerhalb der Kirche gibt es darum z. B. kein Recht, den Glauben zu leugnen, die Sakramente abzulehnen oder die Kirche ganz zu verlassen. Wer auf eine derartige Weise handelt, kann von der Kirche mit Sanktionen belegt werden. (Dafür kommen allerdings nur Sanktionen in Frage, die dem Wesen der Kirche entsprechen: Die Kirche kann nur solche Rechte entziehen, die sie zuvor verliehen hat.)
 - Die Ausübung der Menschenrechte, wie sie gegenüber dem Staat bestehen, ist deswegen in der Kirche nur eingeschränkt möglich.
- Andererseits erhält derjenige, der in die Kirche aufgenommen wird, dadurch zusätzliche Rechte, die er im Staat bislang nicht hatte.
 - Z. B. hat der Ungetaufte kein Recht auf Sakramente, abgesehen von der Taufe. Demgegenüber erwirbt man mit der Taufe auch ein Recht auf andere Sakramente (vgl. c. 213).
- Wegen der Unterschiede zu den Grundrechten im staatlichen Bereich halten es einige Kanonisten für besser, nicht von „Grundrechten“ der Gläubigen zu sprechen.
- Der Unterschied zu Menschenrechten im staatlichen Bereich kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Katalog im CIC nicht nur von Rechten spricht, sondern von Pflichten und Rechten.
 - Die „Pflichten“ sind sogar an erster Stelle erwähnt. (Das hat allerdings keine so große Bedeutung. Im CCEO ist es umgekehrt; siehe die Überschrift vor c. 7 CCEO).
 - Häufig gehen in der Kirche Rechte und Pflichten ineinander über, wie die Formulierung „officium habent et ius“ (z. B. c. 211) andeutet.
- Die einzelnen Pflichten und Rechte des Katalogs sind nach ihrer Herkunft zu unterscheiden.
 - Einige ergeben sich unmittelbar aus der Menschenwürde, etwa das Recht auf den Schutz der eigenen Intimsphäre (c. 220). Sie gründen daher im *ius naturale*.
 - Andere ergeben sich erst durch die Eingliederung in die Kirche, etwa das Recht auf Sakramente (c. 213). Sie gründen daher im *ius divinum positivum*.
- Für wen gelten die Pflichten und Rechte der Gläubigen?
 - Nach c. 11 gelten rein kirchliche Gesetze nur für die Katholiken.
 - Die „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ sind aber so gut wie alle im *ius divinum* begründet. Darum gelten sie
 - im Falle des *ius divinum naturale* für alle Menschen und
 - im Falle des *ius divinum positivum* für alle Getauften.
 - Allerdings ergeben sich für diejenigen, die nicht voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen, ggf. Einschränkungen.

- vgl. dazu den Vorbehalt in c. 223 § 2: „Der kirchlichen Autorität steht es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln.“
- Z. B. ist Exkommunizierten der Sakramentenempfang untersagt (c. 1331), und auch nichtkatholische Christen können in der katholischen Kirche nur unter bestimmten Voraussetzungen Sakramente empfangen (c. 844 §§ 3 und 4).

C. Die Problematik eines Pflichten- und Rechtekatalogs der Laien

- Daß sich aus der Rechtsstellung eines „Gläubigen“, aus dem Klerikerstand sowie aus dem Stand des geweihten Lebens bestimmte Pflichten und Rechte ergeben, ist ohne weiteres einsichtig (→ die drei einschlägigen Kataloge).
- Ein besonderer Rechte- und Pflichtenkatalog für „Laien“ im Sinne des CIC, d. h. für Gläubige, die nicht Kleriker sind (c. 207 § 1), ist hingegen nicht sinnvoll. Andernfalls müßte man annehmen, daß jemand, der die Diakonenweihe empfängt, dadurch die betreffenden Laienrechte verliert bzw. nicht mehr an die bisherigen Laienpflichten gebunden wäre. Solche spezifischen Rechte und Pflichten von Laien gibt es aber nicht. Das zeigt sich deutlich, wenn man die einzelnen in cc. 224-231 genannten „Pflichten und Rechte der Laien“ durchgeht:
 - Alles, was in cc. 225-229 und 231 gesagt ist, gilt faktisch auch für Kleriker.
 - Lediglich die Vorschrift über die Dienste des Lektors und Akolythen (c. 230) kann auf Kleriker keine Anwendung finden. Allerdings haben Laien weder das Recht, zu diesen Diensten bestellt zu werden, noch die Pflicht dazu. Die Vorschrift gehört daher nicht in einen Katalog der Rechte und Pflichten.
- Faktisch geht es bei den in cc. 224-231 genannten „Pflichten und Rechte der Laien“ nicht um „Laien“ im Sinne von c. 207 § 1 (Gläubige, die nicht Kleriker sind), sondern um *Laien im Sinne des zweiten Absatzes von LG 31 (Gläubige, denen der „Weltcharakter“ in besonderer Weise eigen ist)*. Hinter den Aussagen des Katalogs steht das pastorale Anliegen, die Laien in allen Bereichen ihres Lebens zu einem christlichen Engagement aufzurufen. Es wäre aber besser gewesen, einen solchen Aufruf an alle Gläubigen zu richten, auch an die Kleriker. Die in cc. 224-231 genannten „Rechte und Pflichten der Laien“ hätten darum besser in den Katalog der Rechte und Pflichten aller Gläubigen aufgenommen werden sollen.

D. Die einzelnen Pflichten und Rechte der Gläubigen

c. 208: Gleichheit der Gläubigen

- Es geht nicht einfach um die Gleichheit aller Menschen, sondern um die Gleichheit aller Gläubigen, und das heißt: um die Gleichheit der Gläubigen, insofern sie Gläubige sind.
- Quelle: LG 32 Abs. 3: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen ei-

ne wahre Gleichheit in der allen Christgläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“

- Man muß bedenken, daß auch im CIC unmittelbar vorher in c. 207 die verschiedenen kanonischen Lebensstände erwähnt wurden, insbesondere die Unterscheidung zwischen Laien und Klerikern. In Anbetracht dessen erklärt c. 208: Diese Unterschiede sind nicht so fundamental, daß sie die grundlegende Gleichheit aller Gläubigen aufheben würden.
 - Es gibt darum im Grunde keine besonderen kirchlichen „Würdenträger“, sondern nur die allen Gläubigen gemeinsame „Würde des Christen“.
- Die Gleichheit schließt natürlich Differenzierungen nicht aus. Darauf wird in c. 208 hingewiesen durch die Wendung „*secundum propriam cuiusque condicionem et munus*“ – „je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe“.
- C. 208 spricht – im Gegensatz zu den meisten anderen canones dieses Abschnitts – nicht von einem „Recht“ oder einer „Pflicht“. Die Aussage über die Gleichheit liegt auf einer grundsätzlicheren Ebene. Aus diesem Grundsatz folgt aber der Rechtsanspruch, im Prinzip genauso wie andere Gläubige behandelt zu werden, also nicht diskriminiert zu werden.
- Die weitverbreitete Praxis der Kirche, Gnadenerweise (*gratiae*, c. 59 § 1) wie Dispensen und Privilegien zu gewähren, scheint dazu in einer gewissen Spannung zu stehen. Tatsächlich ist aber die Möglichkeit, Gnadenerweise zu gewähren, auf dem Hintergrund der Gleichheit aller Gläubigen in Würde und Tätigkeit zu verstehen. Bei der Gewährung von Gnadenerweisen geht es nicht um willkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung, sondern eher um Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall.
- C. 208 läßt nicht eine Diskriminierung nach dem Geschlecht zu.
 - Wenn man von der Frage nach dem Empfänger des Weihesakraments absieht, macht der Codex tatsächlich zwischen Männern und Frauen nur wenige Unterschiede.
 - Einige Canones, in denen es in bestimmten Randfragen Unterschiede zwischen Mann und Frau gibt (cc. 111 § 1, 604, 1089) kann man kaum als diskriminierend empfinden.
 - Problematisch sind einige canones, nach denen in bestimmten Fragen Nonnen bzw. Nonnenklöster strenger behandelt werden als vergleichbare Mönche bzw. Mönchsklöster (cc. 609 § 2, 616 § 4, 667 §§ 3-4 [päpstliche Klausur]).
 - Es geht hier nicht um alle Arten von Ordensfrauen. Tatsächlich gibt es zwischen Ordensfrauen und Ordensmännern insgesamt keine rechtlichen Unterschiede. Mit „Nonnen“ (*moniales*) sind nur solche Ordensfrauen gemeint, die auf das kontemplative Ordensleben ausgerichtet sind.
 - Das eigentliche Problem und Konfliktpotential liegt bekanntlich in der Beschränkung des Weihesakraments auf Männer (c. 1024: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann.“).
 - Zur Frage der Priesterweihe von Frauen hat Papst Johannes Paul II. erklärt: „Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), daß die Kirche keinerlei

Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“ (Apostolisches Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* vom 22.5.1994, Nr. 4). Das bedeutet der Sache nach: Das Verbot, Frauen zu Priestern zu weihen, beruht nicht auf dem *ius mere ecclesiasticum*, sondern auf dem *ius divinum*. Damit steht es auf derselben Stufe wie c. 208, der ebenfalls *ius divinum* darstellt. Das wiederum bedeutet, daß man c. 208 nicht als rechtliches Argument verwenden kann, um für die Priesterweihe der Frau einzutreten.

- Inhaltlich läßt sich das nicht so erklären, daß nach göttlichem Recht die Gleichheit von Frauen und Männern in Würde und Tätigkeit eben doch nur eingeschränkt besteht. Vielmehr setzt das Gesagte voraus, daß der Vorbehalt der Priesterweihe für Männer nichts mit einer höheren oder niedrigeren Würde der Männer zu tun hat.
- Insgesamt kommt man bei der Frage der Priesterweihe der Frau mit rein kirchenrechtlichen Überlegungen nicht weiter, denn im Grunde handelt es sich nicht nur um ein Problem des Kirchenrechts, sondern um eine dogmatische Frage.
- Zur Frage der Diakonenweihe von Frauen gibt es keine mit *Ordinatio sacerdotalis* vergleichbare lehramtliche Äußerung.
- Schließlich gibt es einen Unterschied zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf die Beauftragung zum Lektor und Akolythen. Nach c. 230 § 1 ist die dauernde Beauftragung zu diesen Diensten auf Männer beschränkt. Diese Beschränkung stellt zweifellos *ius mere ecclesiasticum* dar. Der Grund für die Beschränkung liegt offenbar darin, daß diese Dienste in der Tradition der früheren niederen Weihen im wesentlichen als Durchgangsstadium vor der Erteilung des Weihesakraments angesehen werden.
 - Die Beschränkung auf Männer hat insofern kaum praktische Konsequenzen, als Frauen auch auf andere Weise, d. h. ohne Akolythen und Lektoren im Sinne von c. 230 § 1 zu werden, mit denselben Tätigkeiten beauftragt werden können.
- Diskriminierungen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, wie es sie im CIC/1917 gab, kennt der CIC/1983 nicht mehr.

c. 209: Gemeinschaft mit der Kirche

- Das Minimum dessen, was es bedeutet, die Gemeinschaft (*communio*) mit der Kirche zu wahren, kann man aus c. 205 entnehmen: Es geht um die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.
- Schwerere Verstöße gegen die Wahrung der *communio* können mit kirchlichen Strafen geahndet werden (z. B. c. 1364: Apostasie, Häresie und Schisma führen zur Exkommunikation).

c. 210: Heiligkeit des Lebens und c. 211: Verkündigungsdienst

- Die Verpflichtung, ein heiliges Leben zu führen (c. 210), ergibt sich aus der Teilhabe aller Getauften am *munus sanctificandi*, also am priesterlichen Amt Christi, so wie sich

die Verpflichtung zur Verkündigung des Evangeliums (c. 211) aus der Teilhabe am prophetischen Amt Christi, also am *munus docendi*, ergibt.

- vgl. die Titel von Buch III (*De Ecclesiae munere docendi*) und Buch IV (*De Ecclesiae munere sanctificandi*) des CIC
- Die Pflicht, das Evangelium zu verkünden, trifft die verschiedenen Gläubigen je nach ihrer Stellung in unterschiedlicher Weise. C. 211 betont, daß an sich alle Gläubigen die Pflicht und auch das Recht haben, das Evangelium zu verkünden.

c. 212 § 1: Gehorsamspflicht

- c. 212 § 1 spricht von zwei Arten von Gehorsam:
 - gegenüber dem, was die Hirten der Kirche als Lehrer des Glaubens erklären (→ *munus docendi*) und
 - gegenüber dem, was sie als Leiter der Kirche anordnen (→ *munus regendi*).
- Unter beiden Rücksichten schulden die Gläubigen Gehorsam „im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung“. Es geht also nicht um „blinden“ Gehorsam, der die Gläubigen von der Pflicht, selber nachzudenken und auf ihr Gewissen zu hören, befreien würde.
- Der geforderte Glaubensgehorsam ist unterschiedlich, je nachdem, mit welchem Grad von Verbindlichkeit eine Lehre vorgetragen wird; siehe dazu im einzelnen cc. 750-753 (feierliche Definitionen, endgültig anzunehmende Lehren, authentisches Lehramt).
- Die Verweigerung des Gehorsams kann mit Strafen geahndet werden (cc. 1364, 1371).

– Während bislang fast nur von Pflichten die Rede war, geht es in den folgenden Canones erst einmal nur um Rechte. –

c. 212 §§ 2 und 3: Petitions- und Meinungsäußerungsrecht

- § 2: „Petitionsrecht“ gegenüber den „Hirten der Kirche“ (Papst, Bischöfe, Pfarrer)
- § 3: Meinungsäußerungsrecht gegenüber den Hirten und auch den übrigen Christgläubigen

c. 213: Recht auf Wortverkündigung und Sakramente

- Recht auf Sakramente:
 - besteht nur, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
 - vgl. c. 843 § 1: „Die geistlichen Amtsträger dürfen Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind.“
 - Über die Voraussetzungen gibt es viele einzelne Vorschriften; darin geht es um die erforderliche Einstellung des Empfängers, die ausreichende Vorbereitung, das Freisein von schweren Sünden bzw. – beim Bußsakrament – das Bereuen der Sünden sowie das Freisein von Kirchenstrafen.
 - Einen Rechtsanspruch gibt es nicht für alle Sakramente in gleicher Weise:

- c. 912: Recht auf Zulassung zur Kommunion
- c. 980: Recht auf Erteilung der Absolution
- c. 1058: Recht auf Eheschließung
- vgl. auch c. 1176 § 1: Recht auf ein kirchliches Begräbnis
- Hingegen gibt es keinen Rechtsanspruch, das Weihesakrament zu empfangen. Das Weihesakrament ist nicht eine „Hilfe aus den geistlichen Gütern der Kirche“ im Sinne von c. 213. Es wird nicht zum Nutzend des Weihekandidaten, sondern zum Wohl der Kirche gespendet.
- Auch wenn c. 213 nur von einem Recht spricht, gibt es doch auch eine Pflicht, die Sakramente zu empfangen (vgl. c. 890 in bezug auf die Firmung, c. 989 in bezug auf das Bußsakrament, c. 920 in bezug auf den Kommunionempfang).

c. 214: eigener Ritus und eigene Form des geistlichen Lebens

- Bei dem hier angesprochenen Ritus geht es um den lateinischen Ritus und die verschiedenen orientalischen Riten, die der alexandrinischen, antiochenischen, armenischen, chaldäischen und konstantinopolitanischen Tradition entstammen (vgl. c. 28 § 2 CCEO).
 - Der eigene Ritus bestimmt sich danach, welcher „Kirche eigenen Rechts“ (*Ecclesia sui iuris*) jemand angehört. Normalerweise übernimmt man die Zugehörigkeit von seinen Eltern (c. 111 § 2 CIC; c. 29 CCEO). Ein späterer Wechsel ist nicht leicht möglich (c. 112 CIC; cc. 32-34 CCEO).
- Der Rechtsanspruch auf den Gottesdienst im eigenen Ritus richtet sich in erster Linie an den Diözesanbischof, der dadurch verpflichtet wird, den Gläubigen, die in seinem Bistum wohnen, die Feier der Liturgie im eigenen Ritus zu ermöglichen, z. B. durch die Ernennung eines Bischofsvikars oder die Errichtung einer Personalpfarrei des betreffenden Ritus – vorausgesetzt, daß die Zahl der Gläubigen ausreichend groß ist, daß die benötigten Seelsorger gefunden werden können und daß es in dem betreffenden Gebiet nicht schon eine eigene Hierarchie der betreffenden orientalischen Kirche gibt.
- Für die Priester und Diakone bedeutet dieses Recht, daß sie auch dann ihrem eigenen Ritus folgen dürfen (und übrigens auch müssen: vgl. c. 846 § 2 CIC und c. 674 § 2 CCEO), wenn sie sich außerhalb des Gebiets ihrer *Ecclesia sui iuris* aufhalten.

c. 215: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

- „*Consociatio*“ meint eine auf Dauer angelegte Vereinigung; „*conventus*“ eine aus bestimmtem Anlaß zusammentretende Versammlung.
- Es geht hier nicht einfach um ein Menschen- oder Bürgerrecht, sondern um das Recht, sich als Gläubige zu vereinigen bzw. zu versammeln.
 - Das kommt in c. 215 dadurch zum Ausdruck, daß von Vereinigungen „für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt“ die Rede ist. Vereinigungen mit rein weltlichen Zielen sind für das kanonische Recht normalerweise irrelevant.
- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit umfaßt

- das Recht auf Gründung einer Vereinigung,
- das Recht des einzelnen, der Vereinigung beizutreten und das Recht der Vereinigung, ihn aufzunehmen oder abzulehnen,
- das Recht auf selbständige Ordnung der eigenen Angelegenheiten und
- das Recht auf freie Betätigung der Vereinigung.
- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit schließt nicht aus, daß der zuständigen kirchlichen Autorität bestimmte Aufsichtsrechte zukommen.
 - Dabei unterliegen Vereinigungen, die sich der Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche oder der Förderung des amtlichen Gottesdienstes widmen, besonderen Auflagen, die strenger sind als bei anderen Arten von Vereinigungen (vgl. c. 301 § 1).
- Eine Vereinigung von Gläubigen, die das anstrebt, hat – wenn nicht bestimmte Gründe entgegenstehen – einen Anspruch auf kanonische Anerkennung (c. 299 § 3) und Verleihung der Rechtspersönlichkeit (c. 322 § 2).
- Zur Selbstbezeichnung als „katholisch“ siehe das zu c. 216 Gesagte (vgl. im Hinblick auf Vereinigungen auch c. 300).

c. 216: apostolische Tätigkeit

- Es geht hier um ein breites Spektrum apostolischer Tätigkeiten, z. B. Kindergärten, Schulen, Akademien, Krankenhäuser und andere karitative Einrichtungen, Veröffentlichungen usw.
- Eine Unternehmung von Gläubigen hat das Recht, sich als „katholisch“ zu bezeichnen. Dieses Recht ist aber an die Zustimmung der zuständigen Autorität gebunden, die zuvor prüfen muß, ob der Selbstbezeichnung als „katholisch“ nichts entgegensteht.
 - Das Recht der kirchlichen Autoritäten, über die Verwendung des Ausdrucks „katholisch“ zu entscheiden, ist in Deutschland auch staatlicherseits anerkannt (sozusagen „katholisch®“).

c. 217: Recht auf christliche Erziehung

- Der Ausdruck „Erziehung“ läßt erkennen, daß es hier um Kinder geht. Das Recht der Kinder auf eine christliche Erziehung richtet sich in erster Linie an die Eltern. Es richtet sich aber auch an die Kirche als ganze und die Seelsorger im besonderen.

c. 218: Forschungsfreiheit

- C. 218 spricht von der Freiheit der Forschung und der Freiheit der Meinungsäußerung. Von der Sache her sind vor allem die Lehrenden der Theologie und der mit ihr verwandten Wissenschaften im Blick.
- Für den Fall von Konflikten im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung gibt es Lehrbeanstandungsverfahren.
 - auf der Ebene der Gesamtkirche: Glaubenskongregation, Ordnung für die Lehrüberprüfung, von 1997

- auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz: Lehrbeanstandungsverfahren bei der DBK, von 1981

c. 219: freie Wahl des Lebensstandes

- Bei den Lebensständen, um die es hier geht, ist vor allem an den Klerikerstand, den Stand des geweihten Lebens und den Ehestand zu denken.
- „Freiheit von Zwang bei der Wahl des Lebensstandes“ bedeutet: Die Kirche darf nicht auf jemanden Zwang ausüben, damit er einen bestimmten Lebensstand wählt oder einen bestimmten Lebensstand nicht wählt. Der Eintritt in den Klerikerstand, den Stand des geweihten Lebens und den Ehestand kann nur aus freiem Willen geschehen.
- Im Hinblick auf die einzelnen Lebensstände gibt es konkretere Aussagen:
 - Ehe: cc. 1058, 1103
 - Weihe: cc. 1026, 1036
 - geweihtes Leben: cc. 643 § 1, 4°, 656, 4°
- Die tatsächliche Möglichkeit, in einen bestimmten Lebensstand einzutreten, hängt allerdings davon ab, daß der betreffende
 - einen Ehepartner findet, der ihn heiraten will bzw.
 - einen Lebensverband findet, die ihn als Mitglied aufnehmen will bzw.
 - einen Bisum oder eine inkardinationsberechtigte Vereinigung findet, die ihn als Kleriker inkardinieren will.
- Die Gewährung der freien Wahl des Lebensstandes schließt nicht aus, daß die Kirche für die Wahl der verschiedenen Lebensstände bestimmte Hindernisse aufstellt (Ehehindernisse, Weihehindernisse, Hindernisse für den Eintritt in einen kanonischen Lebensverband), vorausgesetzt, daß es gerechte und vernünftige Gründe für das Aufstellen solcher Hindernisse gibt.

c. 220: guter Ruf und Wahrung der Intimsphäre

- Nicht jegliche Schädigung des guten Rufes eines Menschen ist verboten, sondern nur die rechtswidrige Schädigung. Es kann also durchaus Situationen geben, in denen negative Informationen über einen Menschen weitergegeben werden dürfen (und vielleicht sogar müssen).
- Verboten ist auf jeden Fall die Verleumdung. Sie ist auch unter Strafe gestellt (c. 1390).
- Der Schutz des guten Rufes wird an verschiedenen Stellen konkretisiert:
 - Z. B. ist es unter Umständen möglich, eine Irregularität (c. 1048) nicht zu beachten, um nicht den eigenen guten Ruf zu gefährden.
 - Der Richter kann die Prozeßparteien, Zeugen, Sachverständige und Anwälte unter Umständen zur Geheimhaltung von Informationen verpflichten, die den guten Ruf eines Menschen beschädigen würden (c. 1455 § 3).
 - vgl. auch cc. 1361 § 1, 1548 § 2, 2°, 1717 § 2
- Beim Schutz der Intimsphäre geht es um sehr persönliche Informationen über einen Menschen. Dabei geht es um

- das Beichtgeheimnis
- das Amtsgeheimnis der Seelsorger, das auch unabhängig von der Beichte besteht,
- das Briefgeheimnis
- den Datenschutz.
 - Die deutschen Bischöfe haben dazu die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ erlassen (von 2003), und zum Teil darüber hinaus noch eingehendere Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten in kirchlichen Schulen, Krankenhäusern, auf Friedhöfen usw.
 - Solche Vorschriften sind in Deutschland schon aus staatskirchenrechtlichen Gründen erforderlich. Denn die Einwohnermeldeämter dürfen nur dann Melde-daten an die Kirchen weitergeben, wenn in den Kirchen ausreichende Maßnah-men für den Datenschutz sichergestellt sind.
 - Trotzdem kommt es in diesem Bereich immer wieder zu Konflikten, z. B. wenn die Geburtstage von Senioren ohne deren Einverständnis im Pfarrblatt veröffent-licht werden.

c. 221 § 1: Rechtsschutz

- Der verfahrensrechtliche Schutz der Rechte der Gläubigen war ein besonderes Anliegen der Codexreform; vgl. die Leitsätze 6 und 7 der Codexreform.
- Die Art des Rechtsschutzes bestimmt sich nach der Angelegenheit, um die es geht:
 - Abgesehen von Streitigkeiten über Verwaltungsakte kann man seine Rechte vor den kirchlichen Gerichten verfolgen (c. 1491), vorausgesetzt, es geht um Angele-genheiten, für die die Kirche zuständig ist (vgl. c. 1401).
 - Gegen Gerichtsurteile gibt es die Möglichkeit der Berufung sowie einige andere Rechtsmittel (cc. 1619-1648).
 - Gegen Verwaltungsakte kirchlicher Amtsträger ist hingegen auf dem Verwaltungsweg vorzugehen. Das heißt z. B., gegen den Pfarrer beschwert man sich beim Bi-schof, gegen den Bischof beim Apostolischen Stuhl. Die Beschwerde muß nach den dafür erlassenen Vorschriften (vor allem in cc. 1732-1739) behandelt werden.
 - Lediglich im Falle von Verwaltungsakten von Behörden des Apostolischen Stuhls besteht die Möglichkeit, das Rechtsmittel einer gerichtlichen Klage einzu-legen. Eine solche Klage wird an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur gerichtet (vgl. c. 1445 § 2; AK *Pastor Bonus*, Art. 123).
 - Während der Vorbereitungszeit des CIC war auch eine Verwaltungsgerichtsbar-keit auf der Ebene der Bischofskonferenz geplant gewesen. Dazu kam es aber nicht.
 - Gegen Gesetze, die von einer Autorität unterhalb des Apostolischen Stuhls erlas-sen wurden, kann man den Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestex-ten anrufen, um ihre Übereinstimmung mit den gesamtkirchlichen Gesetzen über-prüfen zu lassen (AK *Pastor Bonus*, Art. 158).
 - Gegen Gesetze des Papstes und des Apostolischen Stuhls gibt es keine Rechtsmit-tel.
 - Das schließt nicht aus, daß man sich auch gegen solche Gesetze beim jeweili-gen Gesetzgeber – oder bei einer ihm übergeordneten kirchlichen Autorität –

beschwert. Man hat in einem solchen Fall aber keinen Rechtsanspruch auf Behandlung der Beschwerde.

- Im übrigen drängt das Kirchenrecht darauf, Streitigkeiten gütlich beizulegen, anstatt Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen; siehe:
 - c. 1446 § 1 und cc. 1713-1716 (Gerichtsverfahren allgemein)
 - c. 1341 (Strafverhängung)
 - c. 1733 (Beschwerden gegen Verwaltungsakte)

c. 221 §§ 2 und 3: Rechtmäßige Behandlung vor Gericht und bei Strafverhängung

- Die rechtmäßige Behandlung vor kirchlichen Gerichten ist im CIC einigermaßen detailliert sichergestellt.
- Faktische Probleme bestehen eher im Hinblick auf die gerechte Behandlung in Verwaltungsangelegenheiten (z. B. im Nihil-obstat-Verfahren für Theologieprofessoren).
- C. 221 § 3 erinnert an das Prinzip *nulla poena sine lege*, das im staatlichen Bereich gilt (vgl. Art. 103 II des deutschen Grundgesetzes: „Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“) Tatsächlich gilt dieses Prinzip in der Kirche jedoch nur eingeschränkt, da es in c. 1399 eine Art Generalklausel gibt, durch die alle möglichen Taten bestraft werden können, „wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben“.
 - Diese Generalklausel ist wohl auch sinnvoll. Gerade in Anbetracht der Tatsache, daß der CIC nur recht wenige Strafgesetze enthält, kann er unmöglich alle denkbaren Taten voraussehen, bei denen eine Bestrafung sinnvoll ist.

c. 222: Beitragspflicht, Sorge für soziale Gerechtigkeit, Unterstützung der Armen

- Was Deutschland angeht, ist bei der Beitragspflicht vor allem an die Pflicht zu denken, die Kirchensteuer zu bezahlen (vgl. dazu c. 1263).
- Daneben gibt es aber auch verschiedene Arten von Gebühren, insbesondere die „Stolgebühren“ anlässlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien (vgl. c. 1264).
- Was ist mit den Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu bezahlen brauchen, z. B. Studierenden und Rentnern?
 - Die Deutsche Bischofskonferenz hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch diese Gläubigen etwas beitragen sollen: „Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten. Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen.“ (Partikularnorm zu c. 1262, vom 22.9.1992, Nr. 3-4)

c. 223: Ausübung der Rechte

- Die Rechte der Gläubigen bestehen nicht unbegrenzt. Sie finden ihre Grenze an den Rechten der anderen und der kirchlichen Gemeinschaft.
 - vgl. den Ausdruck *bonum commune Ecclesiae* in c. 223 § 1
- Die in c. 223 § 2 erwähnte Regelung der Rechte durch die kirchliche Autorität geschieht in erster Linie gerade durch die Vorschriften des CIC.

§ 4 – Die Inkardination der Kleriker

zugrunde liegende Bestimmungen: cc. 265-272

A. Einführung

- Die Überschrift vor c. 265 spricht von der „Zugehörigkeit“ (*adscriptio*) der Kleriker oder der Inkardination; der Ausdruck „adscriptio“ ist aber ungebräuchlich; faktisch wird immer von „Inkardination“ gesprochen.
- „Inkardination“ von lat. *cardo* = Türangel: So wie die Tür in der Türangel aufgehängt ist, muß ein Kleriker einer bestimmten Gemeinschaft (einem Bistum, einer Ordensgemeinschaft usw.) zugeordnet sein.
- Grundprinzip in c. 265: Kleriker ohne Inkardination darf es nicht geben.
- Welches die Rechtsfolgen der Inkardination sind, wird im CIC leider nicht klar gesagt; man kann es sich nur erschließen:
 1. Verpflichtung zum kirchlichen Dienst
 2. Recht auf Verwendung im kirchlichen Dienst
 3. Recht auf existentielle Absicherung, sowohl im Hinblick auf die persönliche Betreuung als auch auf die materielle Versorgung
 - Im Falle von ständigen Diakonen mit Zivilberuf sieht sich die Kirche allerdings nicht verpflichtet, für deren materielle Versorgung zu sorgen, selbst dann nicht, wenn der Diakon seinen Zivilberuf verliert, also arbeitslos wird.
- Die Kirche will also im Prinzip vermeiden, daß es Kleriker gibt, die gezwungen sind, sich selbst Arbeit zu suchen und für ihren Unterhalt zu sorgen.
 - nach der lateinischen Formulierung in c. 265: Es soll keine *clerici acephali seu vagi* geben (keine „kopflösen“ oder „umherschweifenden“ Kleriker).
- Die konkrete Gestaltung des Inkardinationsverhältnisses kann sehr unterschiedlich sein. Vgl. die folgenden vier Beispiele:
 1. Ein Diözesanpriester arbeitet als Pfarrer in dem Bistum, in dem er inkardiniert ist. Er hat von dem betreffenden Bischof seine Aufgabe zugewiesen bekommen, und er hat dem Bistum gegenüber Anspruch auf Unterhalt.
 2. Ein Diözesanpriester arbeitet als Pfarrer in einem fremden Bistum, das an Priestermangel leidet. Über diese Tätigkeit wurde zwischen den beiden Bistümern eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Priester erhält seinen Unterhalt von dem Bistum,

wo er arbeitet. Das Inkardinationsverhältnis zum eigenen Bistum bleibt aber bestehen; unter Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarung kann der eigene Bischof den Priester zurückrufen.

3. Über einen Diözesanpriester, der einer geistlichen Gemeinschaft angehört, wird ein Vertrag geschlossen zwischen dem Diözesanbischof und dem Verantwortlichen der Gemeinschaft. Aufgrund des Vertrags arbeitet der Priester teils für das Bistum, teils im Rahmen seiner Gemeinschaft. Dementsprechend teilen sich auch beide Seiten die Unterhaltskosten. Der Priester ist allein in dem betreffenden Bistum inkardiniert; aufgrund der vertraglichen Bindung kann der Bischof aber nicht frei über ihn verfügen.
4. Ein Diözesanpriester arbeitet als Theologieprofessor an einer staatlichen Universität. In diesem Fall braucht sich der Bischof, in dessen Bistum der Priester inkardiniert ist, um eine Aufgabenzuweisung und um den Unterhalt des Priesters nicht weiter zu kümmern, weil anderweitig dafür gesorgt ist. Die Inkardination bleibt aber erhalten und würde auch wieder an Bedeutung gewinnen, falls der Priester die Lehrtätigkeit aus irgendeinem Grund beendet.

B. Inkardinationsberechtigung

- Wo ein Kleriker inkardiniert werden kann, geht aus cc. 265-266 hervor:
 1. in einer Teilkirche, d. h. in einer Diözese oder einer anderen, mit der Diözese gleichberechtigten Teilkirche (vgl. cc. 265, 368)
 - Inkardinationsberechtigt ist insbesondere auch das Militärordinariat.
 - Allerdings sehen in Deutschland die Statuten für die Militärseelsorge vor, daß die Militärseelsorger in ihren Diözesen (bzw. Ordensgemeinschaften) inkardiniert bleiben.
 - Wenn im folgenden einfach von der Inkardination in einem „Bistum“ die Rede ist, sind die anderen Arten von Teilkirchen jeweils hinzuzudenken.
 2. in einer Personalprälatur (cc. 265, 295 § 1)
 - Das Opus Dei als einzige bislang existierende Personalprälatur ist also inkardinationsberechtigt.
 3. in einem Ordensinstitut (c. 266 § 2)
 4. in einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens
 - Allerdings können gemäß c. 266 § 2 die Konstitutionen einer Gesellschaft des apostolischen Lebens bestimmen, daß die Inkardination nicht in der Gesellschaft, sondern im betreffenden Bistum erfolgt (vgl. c. 738 § 3).
 - Tatsächlich sehen einige Konstitutionen das vor. Es hat aber kaum Konsequenzen.
 - Eine Inkardination in eine laikale Gesellschaft des apostolischen Lebens ist nach c. 266 § 2 nicht möglich.
 5. in einem Säkularinstitut, falls diesem Institut seitens des Apostolischen Stuhls die Inkardinationsberechtigung verliehen wurde (siehe cc. 266 § 3, 715 § 2).
 - Bei Gesellschaften des apostolischen Lebens und Säkularinstituten ist die Lage also gewissermaßen umgekehrt. Bei den Gesellschaften des apostolischen Lebens wird man normalerweise in der Gesellschaft inkardiniert. Ausnahmsweise

können die Konstitutionen die Inkardination im Bistum vorsehen. Bei den Säkularinstituten wird man normalerweise dem Bistum inkardiniert. Ausnahmsweise kann dem Säkularinstitut aber die Inkardinationsberechtigung verliehen werden.

- Unter den gegenwärtig bestehenden klerikalen Säkularinstituten päpstlichen Rechts hat etwa die Hälfte die Inkardinationsberechtigung erhalten.
 - Z. B. werden die Schönstatt-Patres ihrem Säkularinstitut inkardiniert.
- Vereine haben keine Inkardinationsberechtigung.
 - Der Gesetzgeber hat das nicht gewollt.
 - Ein entscheidender Unterschied zwischen kanonischen Lebensverbänden und Vereinen ist dabei die Frage der lebenslänglichen Zugehörigkeit. Es ist nicht angemessen, daß ein Verein die Inkardinationsberechtigung besitzt, wenn man diesen Verein jederzeit wieder verlassen kann oder wenn sogar Zweifel an der Dauerhaftigkeit des Vereins bestehen.
 - Demgegenüber wäre im Falle von Vereinen, die auf lebenslängliche Zugehörigkeit angelegt sind, durchaus die Verleihung der Inkardinationsberechtigung denkbar. Tatsächlich sieht das Recht der katholischen Ostkirchen auch die Möglichkeit der Inkardination in einem Verein vor (c. 357 § 1 CCEO).
- Wenn jemand einer nicht inkardinationsberechtigten Vereinigung angehört (also einem Säkularinstitut oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ohne Inkardinationsberechtigung oder einem Verein) und im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Vereinigung geweiht werden möchte, entsteht in der Regel die Notwendigkeit, mit einem Bistum eine Vereinbarung abzuschließen, wonach zwar die Inkardination im Bistum erfolgt, gleichzeitig aber – jedenfalls bis zu einem gewissen Ausmaß – der geistliche Dienst zum Nutzen der Vereinigung geleistet wird und die Vereinigung – zumindest teilweise – für den Unterhalt des Betreffenden verantwortlich ist.
 - Auf die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung weist c. 738 § 3 hin (im Hinblick auf Gesellschaften des apostolischen Lebens).
 - Dabei wird im allgemeinen die Arbeitszeit des Klerikers zwischen dem Bistum und der Vereinigung aufgeteilt werden, z. B. so, daß der Kleriker die eine Hälfte seiner Wochenarbeitszeit für das Bistum und die andere Hälfte für seine Vereinigung tätig ist, oder so, daß der Kleriker zunächst einige Jahre für das Bistum tätig ist und anschließend für die Vereinigung (oder umgekehrt).
 - Der Bischof schließt eine solche Vereinbarung im Namen des Bistums ab. Das heißt, im Falle eines Bischofswechsels ist der Nachfolger an die Vereinbarung gebunden.
 - Bei den Vereinen, für die so etwas in Frage kommt, ist vor allem an die „neuen geistlichen Bewegungen“ zu denken.
 - Solche Vereinbarungen können zu mancherlei Problemen führen, vor allem, wenn es sich um international tätige Vereinigungen handelt, für die die Inkardination in einem bestimmten Bistum ziemliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann.
 - Möglicherweise wäre es sinnvoll, zumindest internationalen Vereinigungen, an die man sich auf Lebenszeit bindet, die Inkardinationsberechtigung zu geben.
 - Dem Vernehmen nach bemühen sich seit einiger Zeit mehrere geistliche Bewegungen darum, ebenfalls den Status einer Personalprälatur zu erlangen. Das würde die Vereinigungen von der Abhängigkeit von den Bistümern befreien. Der Apostolische Stuhl ist dazu aber anscheinend bislang nicht bereit.

- Denn andererseits ist natürlich verständlich, daß die Bistümer auch eine ausreichende Zahl an solchen Klerikern benötigen, über deren Tätigkeit – zumindest teilweise – der Bischof entscheiden kann.

C. Erstmalige Inkardination

- Die erstmalige Inkardination erfolgt durch die Diakonenweihe (siehe c. 266 §§ 1- 2).
- Die Inkardination kann nur erfolgen, wenn der Betreffende selbst und der aufnehmende Inkardinationsverband es so wollen. D. h. die Inkardination kann weder gegen den Willen des Weihekandidaten noch gegen den Willen des aufnehmenden Inkardinationsverbandes erfolgen.
- Inkardination in ein **Bistum**:
 - In welches Bistum jemand inkardiniert werden möchte, kann er frei entscheiden.
 - Für die Inkardination kommt es nicht darauf an, welcher Bischof die Diakonenweihe spendet, sondern darauf, daß man sich für den Dienst in einem bestimmten Bistum entschieden hat und daß das Bistum den betreffenden aufgenommen hat.
 - Die Zuständigkeit für die Zulassung zur Diakonenweihe liegt beim Diözesanbischof des Bistums, in das der Weihekandidat inkardiniert werden soll (c. 1016).
 - Die näheren Voraussetzungen für die Zulassung sind im Sakramentenrecht geregelt (siehe Buch IV, cc. 1025-1052).
- Inkardination in ein Ordensinstitut oder einen anderen **kanonischen Lebensverband**:
 - Diese Inkardination setzt gemäß c. 266 § 2 voraus, daß der Betreffende dort die ewigen Gelübde abgelegt hat bzw. endgültig eingegliedert ist. Das bedeutet normalerweise, daß seit dem Eintritt in das Noviziat mindestens vier Jahre vergangen sind (mindestens ein Jahr Noviziat gemäß c. 648 § 1 und mindestens drei Jahre mit zeitlichen Gelübden gemäß c. 658, 2°).
 - Da in der Gesellschaft Jesu aufgrund eines Privilegs bereits am Ende des zweijährigen Noviziats ewige Gelübde abgelegt werden, wäre nach den Vorschriften des CIC bereits zwei Jahre nach dem Eintritt eine Inkardination in die Gesellschaft Jesu möglich (vorausgesetzt natürlich, daß die übrigen Bedingungen – wie z. B. die erforderlichen Studien – erfüllt sind). Tatsächlich schreibt aber das Eigenrecht der Gesellschaft Jesu vor, daß die Diakonenweihe frühestens fünf Jahre nach dem Eintritt ins Noviziat erteilt werden darf.¹
 - Theoretisch wäre es denkbar, daß jemand in ein Ordensinstitut eintritt und schon vor den ewigen Gelübden zum Diakon geweiht wird, dabei aber in eine Diözese inkardiniert wird und die Inkardination in das Ordensinstitut erst später mit Ablegung der ewigen Gelübde erfolgt. Praktisch kommt so etwas aber kaum vor.
 - Die Zuständigkeit für die Zulassung zur Diakonenweihe in einem kanonischen Lebensverband hängt von der Art des kanonischen Lebensverbandes ab.
 - In klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts und klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts – d. h. dort, wo es einen verbandsinternen „Ordinarius“ gibt (c. 134 § 1) – kann der höhere Obere (d. h. der Abt oder Provinzial, siehe c. 620) die Zulassung vornehmen (c. 1019 § 1).

¹ Siehe: Manuale practicum iuris Societatis Iesu, von 1997, Nr. 98.

- Bei anderen kanonischen Lebensverbänden (d. h. bei laikalen Verbänden, bei Verbänden diözesanen Rechts und bei Säkularinstituten) liegt die Zuständigkeit für die Zulassung beim Diözesanbischof des Bistums, in dem der Kandidat seinen Wohnsitz hat (c. 1019 § 2 i. V. m. c. 1016). D. h.: Obwohl in solchen Fällen unter Umständen die Inkardination in den kanonischen Lebensverband erfolgen kann, ist es der Diözesanbischof, der die Zulassung zur Diakonenweihe vornimmt. Er darf das dann aber nur tun, wenn er vom zuständigen Oberen des betreffenden kanonischen Lebensverbandes darum gebeten wird und ihm von diesem Oberen versichert wird, daß im Hinblick auf die beabsichtigte Inkardination in diesem Verband alles in Ordnung ist („Weihebitte“).

D. Wechsel der Inkardination („Umkardination“)

- Ein Wechsel der Inkardination setzt voraus,
 1. daß der betreffende Kleriker selbst einverstanden ist
 2. daß der Leiter des aufnehmenden Inkardinationsverbandes einverstanden ist,
 3. je nach Konstellation unter Umständen auch, daß der Leiter des bisherigen Inkardinationsverbandes einverstanden ist.
- Bei dem Wechsel aus einem Inkardinationsverband in einen anderen kann es gehen:
 - a) um den Wechsel aus einem Bistum in ein anderes
 - b) um den Wechsel aus einem Bistum in einen kanonischen Lebensverband,
 - c) um den Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in ein Bistum,
 - d) um den Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in einen anderen,
 - e) außerdem um den Wechsel in eine Personalprälatur oder aus einer Personalprälatur.

a) Wechsel aus einem Bistum in ein anderes

- Dazu kann es aus verschiedenen Gründen kommen:
 - Z. B. kann es darum gehen, daß ein Priester eines Bistums, das vergleichsweise viele Priester hat, in ein Bistum mit Priestermangel überwechselt.
 - Anderes Beispiel: Ein ständiger Diakon mit Zivilberuf zieht aus beruflichen Gründen auf Dauer in ein anderes Bistum um und möchte darum auch dort inkardiniert werden.
- Vom Verfahren her sind nach den erforderlichen Vorverhandlungen mehrere Schritte nötig (siehe c. 267):
 - Der bisherige Bischof gewährt schriftlich die Exkardination. Dafür muß es gerechte Gründe geben; verweigert werden darf die Exkardination aber nur, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen (c. 270).
 - Der neue Bischof prüft, ob die in c. 269 verlangten Voraussetzungen für die Inkardination gegeben sind:
 - Der Dienst des Klerikers ist für die neue Teilkirche nötig oder wenigstens nützlich.
 - Der Kleriker hat ein günstiges Führungszeugnis erhalten.
 - Der Kleriker hat schriftlich seine Bereitschaft erklärt.

- Der neue Bischof gewährt schriftlich die Inkardination (c. 267 § 2). Erst dadurch wird die vorher zugestandene Exkardination wirksam (c. 267 § 2).
- Wenn ein Kleriker fünf Jahre lang in einem fremden Bistum Dienst getan hat und einen Antrag auf Umkardination gestellt hat, kommt es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem automatischen Wechsel der Inkardination (c. 268 § 1).
- Zu einem automatischen Wechsel der Inkardination kommt es auch dann, wenn jemand in einem fremden Bistum zum Bischof ernannt wird. Eine solche Umkardination ist im CIC nicht erwähnt, ergibt sich aber von der Sache her.

b) Wechsel aus einem Bistum in einen inkardinationsberechtigten kanonischen Lebensverband

- Verfahren (nach den erforderlichen Vorverhandlungen):
 - Bereits vor der Aufnahme ins Noviziat muß der Ordinarius des Klerikers befragt werden und ein Zeugnis über ihn ausstellen (cc. 644, 645 § 2).
 - Es ist nicht die Zustimmung des Ordinarius, sondern nur seine Konsultation erforderlich. Der Bischof kann den Eintritt in einen Orden oder einen anderen kanonischen Lebensverband letztlich nicht verhindern.
 - Daß das so geregelt ist, ist nicht selbstverständlich. Vielmehr läßt sich daran eine Hochschätzung des kirchlichen Gesetzgebers für das Ordensleben erkennen.
 - Der Kleriker tritt in den kanonischen Lebensverband ein; dabei bleibt er zunächst noch dem Bistum inkardiniert. Falls der Kleriker den Verband während des Noviziats oder während bzw. nach der Zugehörigkeit mit zeitlichen Gelübden verläßt, ist er verpflichtet, den Dienst in seinem Bistum wiederaufzunehmen.
 - Wenn der Kleriker ewige Gelübde ablegt bzw. dem Verband endgültig eingegliedert wird, wird er dadurch automatisch dem Verband inkardiniert (c. 268 § 2).

c) Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in ein Bistum

- Der (auf Wunsch des Klerikers hin erfolgende) Austritt eines Klerikers aus einem kanonischen Lebensverband ist nicht möglich, solange der betreffende Kleriker nicht einen Bischof findet, der ihn aufnimmt (c. 693):
 - Entweder kann der Bischof den Kleriker sofort inkardinieren.
 - Oder der Bischof nimmt ihn zunächst probeweise auf. Während dieser Probezeit ist der Kleriker exklausuriert (sogenannte *exclaustratio ad experimentum*). Er gehört im Prinzip noch dem kanonischen Lebensverband an und ist auch darin inkardiniert. Er ist auch noch an die Gelübde gebunden. Im übrigen ist er aber von den Rechten und Pflichten in seinem Lebensverband befreit und tut seinen Dienst für das Bistum. Die weitere Entwicklung kann dann drei Formen annehmen:
 1. Der Bischof inkardiniert den Kleriker.
 2. Der Bischof lehnt den Kleriker ab und beendet damit die Probezeit. Dann muß der Kleriker zum Leben in seinem kanonischen Lebensverband zurückkehren.
 3. Der Bischof äußert sich nach Beginn der Probezeit fünf Jahre lang gar nicht. Dann erfolgt automatisch die Inkardination in das Bistum.

d) Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in einen anderen

- Ein solcher Wechsel ist normalerweise nur mit ewigen Gelübden möglich (c. 684 § 1).
- Vor dem Wechsel ist eine mindestens dreijährige Probezeit im neuen Verband erforderlich (c. 684 § 2). Während dieser Probezeit bleibt man im bisherigen Verband inkardiniert.
- Die Inkardination in den neuen Verband erfolgt durch die Ablegung der ewigen Gelübde (c. 268 § 2).
- Besondere Bestimmungen bestehen für den Übertritt von einem rechtlich selbständigen Mönchskloster in ein anderes (Näheres dazu in c. 684 § 3).

e) Wechsel in Verbindung mit einer Personalprälatur

- Die einzige bislang existierende Personalprälatur, das Opus Dei, hat in ihren Statuten festgelegt, daß eine Aufnahme von Diözesanklerikern oder Ordensleuten nicht möglich ist; die Frage einer Umkardination in das Opus Dei stellt sich damit nicht.
- Bei einem Wechsel aus dem Opus Dei in eine Diözese oder einen kanonischen Lebensverband ist analog zu verfahren wie bei einem Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband, unter Wahrung der Statuten des Opus Dei.

E. Verlust der Inkardination

a) Laisierung

- Wer den Klerikerstand verliert (siehe dazu § 6 der Vorlesung), verliert gleichzeitig damit auch seine Inkardination.
 - Falls der betreffende später wieder in den klerikalen Stand aufgenommen werden sollte (c. 293), kommt es auch wieder zur Inkardination.

b) Entlassung aus einem kanonischen Lebensverband

- Außerdem ist der Fall zu bedenken, daß ein Kleriker, der einem kanonischen Lebensverband inkardiniert ist, ohne eigenen Antrag aus seinem Verband entlassen wird (z. B. wegen hartnäckigen Ungehorsams). Gemäß c. 701 verliert er mit der Entlassung das Recht, seine Weihen auszuüben, bis er einen Bischof gefunden hat, der ihn aufnimmt.
 - Wie im Falle des (beantragten) Austritts besteht dann die Möglichkeit, daß ein Bischof den betreffenden probeweise aufnimmt und später ggf. inkardiniert.
 - Außerdem gibt es noch eine weitere Möglichkeit: Der Bischof gestattet einfach die Ausübung der heiligen Weihen. So etwas ist z. B. denkbar für eine Übergangszeit, in der der Kleriker versucht, einen anderen Lebensverband zu finden, der ihn aufnimmt.

- Die Frage ist nun: Wie verhält es sich mit der Inkardination, solange der Kleriker einerseits aus seinem Lebensverband entlassen wurde, andererseits aber nicht wieder von einem Bischof inkardiniert wurde?
 - Einige Kanonisten antworten darauf: Gemäß c. 265 muß jeder Kleriker irgendwo inkardiniert sein. Also ist der betreffende noch in seinem Lebensverband inkardiniert, auch wenn er dort nicht mehr Mitglied ist.
 - Der Apostolische Stuhl sieht das aber anders.² Er geht davon aus, daß der Kleriker mit der Entlassung auch seine Inkardination verliert. Es handelt sich dann also um einen nicht inkardinierten Kleriker und damit um eine Ausnahme von c. 265.
 - Nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt der Apostolische Stuhl das Privileg, daß ein Entlassener seinem Lebensverband inkardiniert bleiben darf und dann auch die Weihen weiterhin ausüben darf.
- Durch die Entlassung aus seinem Lebensverband verliert der Kleriker seinen Anspruch auf Unterhalt seitens des Lebensverbandes. Der CIC bestimmt lediglich, daß der Lebensverband „Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen“ soll (c. 702 § 1).

F. Längerer Aufenthalt außerhalb des eigenen Bistums

- In c. 271 geht es nicht um einen Wechsel der Inkardination, sondern um einen längeren Aufenthalt außerhalb des eigenen Bistums. Die Vorschriften darüber werden im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Kleriker behandelt (siehe § 5 dieser Vorlesung).

G. Beschränkte Vollmachten des Diözesanadministrators

- Der Diözesanadministrator, der im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhles das Bistum leitet, hat im Prinzip dieselben Vollmachten wie der Diözesanbischof, sofern nicht für bestimmte Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist (siehe c. 427 § 1). C. 272 nennt eine solche Ausnahme: Im Hinblick auf Exkardination, Inkardination und die Erlaubnis für einen Kleriker, seinen Dienst in einem anderen Bistum zu tun, sind die Vollmachten des Diözesanadministrators beschränkt.
 - Das macht deutlich, daß es sich dabei um wichtige Angelegenheiten handelt. Es soll verhindert werden, daß die Vakanz des bischöflichen Stuhls von jemandem zum Nachteil des Bistums „ausgenutzt“ wird.

§ 5 – Pflichten und Rechte der Kleriker

zugrunde liegende Bestimmungen: cc. 273-289

² Siehe: Informationes SCRIS n. 10 I (1984) 109-115 = EV 9 nn. 847ff.

A. Einführung

- Es handelt sich größtenteils um Pflichten; ihnen stehen nur einige wenige Rechte zur Seite, vor allem das Recht auf Unterhalt und Versorgung (c. 281).
 - Unter den Pflichten kann man zwischen Geboten und Verboten unterscheiden. Diese Zuordnung ist aber nicht immer eindeutig und im übrigen rechtlich ohne Folgen.
- Die Bestimmungen gehören inhaltlich verschiedenen Bereichen an. So gibt es Vorschriften
 - über den kirchlichen Dienst der Kleriker,
 - über ihr geistliches Leben,
 - über ihr standesgemäßes äußeres Verhalten.
- Ausnahmen von den Vorschriften:
 - Eine Reihe von Vorschriften lassen von vornherein zu, daß die zuständige Autorität – das ist für gewöhnlich der eigene Ordinarius – Ausnahmegewilligungen erteilt (cc. 285 § 4, 286, 287 § 2, 289 § 1).
 - Von den übrigen Vorschriften kann, soweit es nicht um *ius divinum* geht, dispensiert werden.
 - Die Dispensgewalt liegt normalerweise gemäß c. 87 § 1 beim Diözesanbischof.
 - Auf besondere Vorschriften über die Dispensierbarkeit einzelner Pflichten wird im folgenden hingewiesen.

B. Die einzelnen Pflichten und Rechte

c. 273: Gehorsamspflicht

- gegenüber dem Papst und dem „Ordinarius“
 - Der Begriff „Ordinarius“ ist in c. 134 § 1 definiert. Der „eigene Ordinarius“ bestimmt sich von der Inkardination her. Es handelt sich also:
 - bei Weltklerikern: um den Diözesanbischof, Generalvikar und Bischofsvikar,
 - bei Ordensklerikern: normalerweise um den „höheren Oberen“; das ist (nach c. 620) bei zentralisierten Ordensgemeinschaften der Provinzial, bei selbständigen Klöstern der Abt; außerdem bei Abwesenheit des Provinzials bzw. Abts deren jeweiliger Stellvertreter
- Der von den Klerikern geforderte Gehorsam wird üblicherweise als „kanonischer Gehorsam“ (*oboedientia canonica*) bezeichnet. Er geht einerseits über den von allen Gläubigen verlangten Gehorsam (vgl. c. 212) hinaus, ist aber andererseits nicht so weitreichend wie der von Ordensleuten aufgrund ihrer Gelübde ihren Oberen gegenüber geschuldete Gehorsam.
 - Der Gehorsam bezieht sich auf die Amtspflichten des Klerikers. Das Privatleben ist an sich nicht betroffen, es sei denn, es geht um standeswidriges oder standesfremdes Verhalten (vgl. cc. 285-289).
 - Die Gehorsamspflicht bezieht sich nur auf rechtmäßige Befehle.
 - Wenn der Kleriker sich durch einen Befehl seines Ordinarius beschwert fühlt, kann er nach Maßgabe des Rechts dagegen Beschwerde einlegen.

- Ein Kleriker, der sich ungehorsam verhält, kann nach c. 1371, 2° bestraft werden.
- In der Liturgie der Diakonen- und Priesterweihe wird ein Gehorsamsversprechen abgelegt.
 - Wortlaut des Versprechens:
 - Weltkleriker, eigener Bischof: „Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et oboedientiam? – Versprichst du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?“
 - Weltkleriker, fremder Bischof: „Promittis Ordinario tuo reverentiam et oboedientiam? – Versprichst du deinem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam?“
 - Ordensleute: „Promittis Episcopo dioecesano necon legitimo Superiori tuo reverentiam et oboedientiam? – Versprichst du dem Bischof, in dessen Bistum du tätig bist, und deinem Oberen Ehrfurcht und Gehorsam?“
 - Bei den Ordensleuten geht es also um einen doppelten Gehorsam:
 - einerseits gegenüber dem höheren Oberen; er weist dem Ordenskleriker seinen geistlichen Dienst zu
 - andererseits gegenüber dem Diözesanbischof des Tätigkeitsortes; dieser Gehorsam betrifft gemäß c. 678 § 1 die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke
- Die Gehorsampflicht wird bekräftigt durch die Ablegung des Treueides vor der Diakonenweihe und vor der Übernahme bestimmter Ämter, z. B. vor Übernahme des Amtes eines Pfarrers; vgl. Glaubenskongregation, „Professio fidei et iusiurandum fidelitatis“, in: AAS 81 (1989) 104–106; in bezug auf Bischöfe vgl. auch c. 380.
 - In der Formel heißt es: „In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe (*sacri Pastores*) als authentische Kündler und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen.“

c. 274 § 1: Vorbehalt geistlicher Ämter

- Es geht um Ämter, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist.
 - Weihegewalt (*potestas ordinis*) = die durch das Weihesakrament übertragene Gewalt, wie sie z. B. für die Feier der Eucharistie (c. 900 § 1) und die Spendung des Bußsakramentes (c. 965) erforderlich ist.
 - Leitungsgewalt (*potestas regiminis = potestas iurisdictionis*; vgl. c. 129 § 1) = die durch kanonische Sendung (*missio canonica*), z. B. durch die Amtsverleihung, übertragene Gewalt; die Leitungsgewalt gliedert sich in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt (*potestas legislativa, exsecutiva und iudicialis*)
- Entsprechend dem Grundsatz in c. 274 § 1 (vgl. auch c. 129 § 1) sind bestimmte Ämter Klerikern vorbehalten.
 - Z. B. sind die Ämter des Pfarrers oder des Kaplans dem Priester vorbehalten.
 - Ämter, die im strengen Sinn dem Diakon vorbehalten sind, gibt es nicht (vgl. aber c. 517 § 2 und vor allem c. 1421 § 1).
- Gemäß c. 1421 § 2 kann die Bischofskonferenz die Erlaubnis geben, daß auch Laien zu Richtern bestellt werden. Das Richteramt erfordert aber Leitungsgewalt, näherhin

richterliche Gewalt. Diese Bestimmung widerspricht somit dem Grundsatz in c. 274 § 1. Der CIC enthält hier einen inneren Widerspruch.

- Im Hintergrund steht die Frage nach dem rechtlichen Fundament von c. 274 § 1. Hinsichtlich der Weihegewalt beruht c. 274 § 1 auf göttlichem Recht. Hinsichtlich der Leitungsgewalt ist hingegen fraglich, ob zu ihrer Ausübung kraft göttlichen Rechts nur Kleriker oder – zumindest innerhalb bestimmter Grenzen – auch Laien imstande sind. Näheres dazu in der Vorlesung „Grundlegung des Kirchenrechts“ bei der Behandlung des Themas „Leitungsgewalt“.

c. 274 § 2: Erfüllen übertragener Aufgaben

c. 275 § 1: Zusammenarbeit

c. 275 § 2: Respektierung der Rolle der Laien

c. 276 § 1: Streben nach Heiligkeit

c. 276 § 2, 1°: Geistlicher Dienst

- Das hier verlangte Streben nach Heiligkeit geschieht nicht in erster Linie durch besondere Frömmigkeitsübungen, sondern durch die treue Erfüllung des geistlichen Dienstes.

c. 276 § 2, 2°: Hl. Schrift und Eucharistie

- Der Wortlaut der Vorschrift läßt klar erkennen, daß es sich bei der Aufforderung zur Feier der Eucharistie nicht um eine Pflicht, sondern nur um eine Empfehlung handelt. Das geht auch aus c. 904 hervor, wo diese Empfehlung allerdings eindringlich betont wird.

c. 276 § 2, 3°: Stundengebet

- Bereitschaftserklärung in der Liturgie der Diakonenweihe
 - In der Liturgie der Diakonenweihe werden die Kandidaten gefragt: „Seid ihr bereit, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem ganzen Volk Gottes und für dieses Volk, ja für die ganze Welt treu zu verrichten?“ Sie antworten: „Ich bin bereit.“
 - Die Verpflichtung zum Stundengebet entsteht nicht durch diese Bereitschaftserklärung, sondern durch den Empfang der Weihe.
 - Wenn jemand also die Bereitschaftserklärung ausspricht, dann aber doch nicht die Weihe empfängt, unterliegt er nicht der Verpflichtung.

- Umgekehrt: Wenn jemand nicht seine Bereitschaft erklärt, dann aber doch geweiht wird, unterliegt er der Verpflichtung.
- Umfang des Stundengebets:
 - Bischöfe, Priester und Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind:
 - Sie sollen das Stundengebet täglich ganz verrichten (siehe: Stundenbuch, Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 29).
 - Dabei wird besonders die Verpflichtung zu Laudes und Vesper betont: Die zum Stundengebet Verpflichteten dürfen Laudes und Vesper „nur aus schwerwiegenden Gründen unterlassen“ (ebd.) Das bedeutet im Umkehrschluß, daß die übrigen Gebetszeiten auch aus weniger schweren Gründen unterlassen werden können.
 - Die Verpflichtung der Ständigen Diakone richtet sich nach den Bestimmungen der Bischofskonferenz.
 - DBK, Partikularnorm zu c. 276 § 2, 3°, vom 22.9.1992: „Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.“
- Dispensierbarkeit:
 - Gemäß c. 87 § 1 kann der Diözesanbischof – ganz oder teilweise – davon dispensieren, das Stundengebet zu verrichten.
 - Das setzt natürlich voraus, daß ein „gerechter und vernünftiger Grund“ für die Dispens vorliegt (c. 90 § 1).
 - Aufgrund einer besonderen Dispensvollmacht kann im Falle von Ordensleuten der höhere Obere vom Stundengebet befreien.³

c. 276 § 2, 4°: Einkehrtage

- Cc. 533 § 2 und 550 § 3 bestimmen (im Hinblick auf Pfarrer und Pfarrvikare), daß die Zeit für Einkehrtage nicht von der Urlaubszeit abgezogen werden darf.

c. 276 § 2, 5°: Frömmigkeit

c. 277: Zölibat

- Ob die Zölibatspflicht beibehalten werden sollte oder nicht, wurde bei der Codexreform nicht diskutiert. Man fühlte sich einfach an das gebunden, was das Zweite Vatikanum gesagt hatte (siehe *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 16).
- Von der Zölibatspflicht ausgenommen sind die verheirateten ständigen Diakone. Das geht aus anderen Stellen des CIC hervor (siehe cc. 236, 2°, 281 § 3, 1037, 1042, 1°). Von der Sache her hätte diese Ausnahme aber auch in c. 277 erwähnt werden müssen.

³ Paul VI., MP *Sacram liturgiam* vom 25.1.1964, in: AAS 56 (194) 1394, Nr. VII; Bestätigung der Weitergeltung: CCultSac, Responsa vom 15.11.2000, in: Notitiae 37 (2001) 190-194.

- Nach dem Tod ihrer Frau sind auch ständige Diakone zum Zölibat verpflichtet. Um wieder zu heiraten, benötigen sie eine Dispens (s. u.)
- Bereitschaftsklärung in der Liturgie der Diakonenweihe:
 - „Seid ihr bereit, zum Zeichen eurer Hingabe an Christus, den Herrn, um des Himmelreiches willen ehelos zu leben und für immer eurem Vorsatz treu zu bleiben, in dieser Lebensform Gott und den Menschen zu dienen?“
 - Zum Verhältnis von Bereitschaftserklärung und Verpflichtung gilt analog, was oben über das Stundengebet gesagt wurde. (Die Verpflichtung zum Zölibat entsteht nicht durch die Bereitschaftserklärung, sondern durch die Weihe.)
- Die Verpflichtung zum Zölibat wird durch eine ganze Reihe anderer Vorschriften unterstützt:
 - Ehehindernis der Weihe (c. 1087), d. h., eine entgegen der Zölibatspflicht eingegangene Ehe ist ungültig
 - automatischer Amtsverlust im Falle der versuchten Eheschließung (c. 194 § 1, 3°)
 - Irregularität im Falle der Eheschließung eines Geweihten (c. 1044 § 1, 3° i. V. m. c. 1041, 3°), d. h., der betreffende darf seine Weihe nicht mehr ausüben
 - Strafen
 - versuchte Eheschließung: Suspension als Tatstrafe; weitere Strafen bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand möglich (c. 1394 § 1)
 - Spruchstrafen bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand für folgende Straftaten:
 1. Konkubinat (c. 1395 § 1)
 2. äußere, ärgerniserregende Verstöße gegen das sechste Gebot (c. 1395 § 1)
 3. Verstöße gegen das sechste Gebot, die begangen wurden mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren (c. 1395 § 2).
- Gemäß c. 277 § 3 kann der Diözesanbischof nähere Normen über das Verhalten der Kleriker in diesem Bereich erlassen.
- Die Dispens vom Zölibat ist dem Papst vorbehalten (cc. 291, 1078 § 2, 1°). Er gewährt sie:
 - im Zuge einer Laisierung (siehe dazu § 6 der Vorlesung)
 - ab und zu für protestantische Geistliche, die zur katholischen Kirche übertreten und dort geweiht werden möchten
 - ständigen Diakonen, die verheiratet gewesen waren, nach dem Tod ihrer Frau
 - Die Dispens nur wird gewährt, wenn zwei Bedingungen zugleich erfüllt sind: die große pastorale Nützlichkeit des Dienstes des Diakons, attestiert vom Bischof, und die Sorge für minderjährige Kinder.⁴
- Einem Diakon, der sich in Todesgefahr befindet, kann auch vom Ortsordinarius oder – wenn er nicht erreichbar ist – von dem Geistlichen, der der Eheschließung assistiert, die Dispens vom Zölibat erteilt werden (c. 1079).

⁴ Gottesdienstkongregation, Brief vom 13.7.2005.

c. 278 § 1: Vereinigungsfreiheit

- Die in c. 278 § 1 genannte Vereinigungsfreiheit der Kleriker ist kein besonderes Vorrecht der Kleriker, sondern eine Konkretisierung der in c. 215 genannten Vereinigungsfreiheit aller Gläubigen.
- Dabei wird nur von „Weltklerikern“ gesprochen.
 - Ordenskleriker leben ja sowieso schon in einer Vereinigung, eben ihrer Ordensgemeinschaft.
 - Um außerdem einem Verein beizutreten, benötigen Ordensleute die Zustimmung ihres Oberen (c. 307 § 3).

c. 278 § 2: Klerikervereinigungen

c. 278 § 3: Grenzen der Vereinigungsfreiheit

c. 279: Weiterbildung

- C. 279 spricht nur von einer Pflicht zur Weiterbildung; von der Sache her ist aber zu sagen, daß es auch ein Recht auf Weiterbildung gibt.
- Einzelheiten dazu hat die DBK festgelegt:
 - Rahmenordnung für die Priesterbildung, vom 12.3.2003:
 - Nr. 145-162: Die zweite Bildungsphase: Hinführung zur Priesterweihe und Einführung in Leben und Dienst des Priesters, abgeschlossen durch das „Pfarrexamen“
 - Nr. 163-172: Die dritte Bildungsphase: Fortbildung
 - Rahmenordnung für Ständige Diakone, vom 24.2.1994, § 16
- Die konkreten Weiterbildungsmaßnahmen werden in den einzelnen Diözesen festgelegt.

c. 280: gemeinsames Leben

- Die *vita communis* kann verschiedene Formen annehmen, z. B. gemeinsames Wohnen, gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsames Gebet, gemeinsame Freizeitgestaltung.
- Pfarrer unterliegen an sich der Residenzpflicht, das heißt, sie sind verpflichtet, „im Pfarrhaus nahe der Kirche“ zu wohnen (c. 533 § 1). Allerdings kann der Ortsordinarius gestatten, daß der Pfarrer anderswo wohnt, „namentlich in einem Haus mit mehreren Priestern gemeinsam, sofern für die Durchführung der pfarrlichen Aufgaben ordnungsgemäß und in geeigneter Weise vorgesorgt ist“ (ebd.)
- Gemäß c. 550 § 2 hat der Ortsordinarius dafür zu sorgen, daß zwischen dem Pfarrer und den Vikaren (in Deutschland „Kapläne“ genannt), wo es möglich ist, ein gewisser Brauch des gemeinsamen Lebens im Pfarrhaus gefördert wird.

c. 281: Vergütung und Versorgung

- Gemäß c. 281 § 1 ist das Recht auf Vergütung und Versorgung davon abhängig, daß der Kleriker sich dem kirchlichen Dienst widmet. Der Kleriker hat daher keinen Anspruch, wenn er
 - sich weigert, seinen Dienst zu tun, oder
 - schuldhaft strafbare Handlungen begeht, die ihn für die Ausübung seines Dienstes ungeeignet machen.
- Priester
 - Die Einzelheiten hinsichtlich der Vergütung und Versorgung sind in den Besoldungsordnungen der Diözesen geregelt.
 - Diese Ordnungen sind nur in einem Teil der Diözesen veröffentlicht; manchmal sind nur Teile oder nur ältere Fassungen veröffentlicht.
 - Außerdem gibt es in deutschen Diözesen verschiedene zugeordnete Dokumente, wie z. B.
 - Beihilfeordnungen für Arztkosten usw.
 - Dienstwohnungsordnungen
 - Die Besoldung setzt sich im allgemeinen zusammen aus einem Grundgehalt, einer mietfreien Dienstwohnung (ersatzweise einem Ortszuschlag), einer Zulage für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin (falls es eine gibt) sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld. Zur Versorgung gehört das Ruhegehalt, die Unfall- und Krankheitsfürsorge.
 - Im großen und ganzen ist die Gestaltung der Priesterbesoldung an der Beamtenbesoldung orientiert.
 - Die Höhe der Besoldung ist von verschiedenen Gehaltsstufen und Dienstaltersstufen abhängig.
 - Zum Teil werden einfach die Gehaltsstufen der staatlichen Beamtenbesoldung übernommen.
 - Z. B. erhält im Bistum Osnabrück ein Pfarrer sein Grundgehalt aufgrund der Gehaltsstufe A 13.
 - In anderen Bistümern gibt es eigene kirchliche Tabellen für die Besoldung.
 - Von der Besoldung werden – mit Unterschieden je nach Diözese – bestimmte Pflichtbeiträge abgezogen, z. B. für die Diasporahilfe, die Diözesanruhegehaltskasse oder die Altershilfekasse für Pfarrhaushälterinnen.
 - Im Zuge der gegenwärtigen Sparmaßnahmen gibt es Kürzungen der Besoldung.
- hauptberufliche Diakone
 - Die Vergütung hauptberuflicher Diakone erfolgt meist nach dem Bundesangestelltentarif. Ein Diakon, der als Pastoralreferent angestellt ist, wird meistens genauso vergütet wie andere Pastoralreferenten.
- Diakone mit Zivilberuf
 - siehe DBK, Rahmenordnung für Ständige Diakone, vom 24.2.1994:
 - § 4 Abs. 3: kein Anspruch auf Unterhalt, auch dann nicht, wenn der Diakon seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet; lediglich Erstattung der Auslagen oder Aufwandsentschädigung

- § 5: Es besteht aber die Möglichkeit, daß ein Diakon mit Zivilberuf hauptberuflicher Diakon wird, ggf. nach einer Nachqualifikation.

c. 282: einfacher Lebensstil

- C. 282 § 2: Die Güter, die die Kleriker nicht für ihren Unterhalt benötigen, sollen sie zum Wohl der Kirche und für Werke der Caritas verwenden.
- In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Testament der Kleriker von Bedeutung. Einige Diözesen haben dazu Hinweise veröffentlicht.
 - Vor allem wird darauf gedrängt, daß die Kleriker überhaupt ein Testament machen.
 - ABI Osnabrück 1990, S. 69: „Es empfiehlt sich, im Testament eine Person oder Institution (z. B. Missio, Bonifatiuswerk, Ansgarwerk, eine Ordensgemeinschaft, eine Kirchengemeinde etc.) als Erben zu bezeichnen und nicht nur Einzelvermächtnisse auszusetzen.“

c. 283 § 1: Anwesenheitspflicht

- Für bestimmte Ämter, z. B. das des Diözesanbischofs und das des Pfarrers, besteht eine Residenzpflicht (vgl. z. B. cc. 395, 533).
- Darüber hinaus ist für alle Kleriker eine längere Abwesenheit aus der eigenen Diözese nicht ohne Erlaubnis des eigenen Ordinarius zulässig.
 - Gründe für solche Aufenthalte sind z. B.
 - eine bestimmte Aufgabe außerhalb des Bistums (z. B. als Militärseelsorger, als Hochschullehrer, als Seelsorger für eine Gemeinde der eigenen Muttersprache im Ausland)
 - Hilfe für ein Gebiet mit größerem Priestermangel (z. B. in einem „Missionsgebiet“)
 - Studien („Freistellung“)
 - gesundheitliche Gründe
- Einige Einzelheiten hinsichtlich dieser Erlaubnis sind in c. 271 geregelt:
 - Die Erlaubnis darf immer nur für eine im voraus festgesetzte Zeit erteilt werden (c. 271 § 2).
 - Wenn es um einen Wechsel in ein Gebiet mit schwerem Klerikermangel geht, besteht unter Umständen ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis (c. 271 § 1).
 - Zwischen den beiden betroffenen Bischöfen ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (c. 271 § 1).
- Die Kongregation für die Evangelisierung der Völker hat am 25.4.2001 eine Instruktion erlassen „über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland“. Darin geht es an erster Stelle um Priester aus sogenannten Missionsgebieten, die zum Studium ins Ausland geschickt werden. Die Kongregation drängt darauf, daß der Heimatbischof sich vor der Entsendung um die Einzelheiten kümmert und sich mit dem Bischof bespricht, in dessen Bistum der Priester gesandt wird. Im Ausland studierende Priester dürfen dort nicht Pfarrer werden oder andere Aufgaben bekommen, die eine Residenzpflicht mit sich bringen.

c. 283 § 2: Urlaub

- Der Pfarrer und der Pfarrvikar (cc. 533 § 2, 550) dürfen höchstens einen Monat Urlaub pro Jahr erhalten.
- Die Einzelheiten sind in den Urlaubsordnungen der einzelnen Diözesen geregelt.
 - Z. B. Urlaubsordnung für Priester im Bistum Hildesheim:
 - bis zum Alter von 35 Jahren: 28 Tage; zwischen 35 und 60 Jahren: 35 Tage; über 60 Jahre: 45 Tage
 - außerdem ein dienstfreier Tag pro Woche
- Soweit die deutschen Urlaubsordnungen den Pfarrern mehr als einen Monat Urlaub pro Jahr gestatten, widersprechen sie dem CIC und sind im Prinzip nach c. 135 § 2 ungültig.

c. 284: Kleidung

- DBK, Partikularnorm zu c. 284, vom 22.9.1992:
 - „Der Geistliche muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein.
Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.“
 - Die hier genannten Formen von „kirchlicher Kleidung“ schließen natürlich das Ordensgewand nicht aus, auch nicht die Soutane.

c. 285 § 1: standeswidriges Verhalten

c. 285 § 2: standesfremdes Verhalten

c. 285 § 3: öffentliche Ämter

c. 285 § 4: Aufgaben mit Rechnungslegung u. a.

- Zu den Tätigkeiten, die ohne Erlaubnis nicht zulässig sind, gehört z. B. das Übernehmen einer Vormundschaft, Pflegschaft, Betreuung oder Adoption.

c. 286: Handelsgeschäfte

- Unter Handelsgeschäfte ist auch der Aktienhandel zu zählen, sofern es dabei um mehr geht als bloße Kapitalanlage.
- Die Zuwiderhandlung soll nach c. 1392 bestraft werden.

c. 287 § 1: Förderung des Friedens

c. 287 § 2: Parteien und Gewerkschaften

- Was politische Parteien angeht, geht es hier um aktive Teilnahme. Eine einfache Parteimitgliedschaft ist auch ohne besondere Erlaubnis zulässig.
- Was Gewerkschaften angeht, geht es nur um Teilnahme an der Leitung der Gewerkschaft.

c. 289 § 1: Militärdienst

- Die Vorschrift gilt auch für Kandidaten für die heiligen Weihen.
 - Mit „Kandidaten“ sind dabei solche gemeint, die durch den liturgischen Ritus der „Zulassung“ (*admissio*) unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat aufgenommen worden sind (cc. 1034, 1036).
- Es geht um die freiwillige Meldung zum Militärdienst, nicht um eine allgemeine Wehrpflicht.
- Für die Entscheidung zwischen Wehr- oder Zivildienst läßt sich aus dieser Vorschrift nichts ableiten.

c. 289 § 2: Wahrnehmen von Befreiungen

- In Deutschland sind Kleriker vom Schöffenamt befreit (Reichskonkordat Art. 6, Gerichtsverfassungsgesetz § 34 Abs. 1 Nr. 6). Diese Befreiung muß nach c. 289 § 2 auch wahrgenommen werden.

C. Schlußbemerkungen

- Der Katalog in cc. 273-289 beschreibt nicht sämtliche Pflichten und Rechte der Kleriker. Einzelne Pflichten und Rechte sind auch an anderen Stellen des CIC verankert, z. B.
 - c. 831 § 2: Vorschriften der Bischofskonferenz über Mitwirkung von Klerikern in Hörfunk und Fernsehen
 - c. 1370: Wer gegen einen Kleriker physische Gewalt anwendet, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden, falls die Gewaltanwendung in Mißachtung des Glaubens, der Kirche, der kirchlichen Gewalt oder eines kirchlichen Amtes geschehen ist.
 - DBK, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst, vom 28.9.1995

§ 6 – Verlust des Klerikerstandes

Dokumente:

- CIC: cc. 290-293
- Glaubenskongregation, Rundschreiben und Verfahrensnormen über die Dispens vom priesterlichen Zölibat, vom 14.10.1980, in: AAS 72 (1980) 1132-1137; dt. Übers.: ÖAKR 32 (1981) 113-115
- Fragen für die Vernehmung des Antragstellers und üblicher Text des Laisierungsreskripts in: Ochoa, Leges Ecclesiae, Bd. VI, Spalte 8037f.
- Gottesdienstkongregation, Rundschreiben [zum Thema Dispens vom Zölibat] vom 3.6.1997, in: Ordenskorrespondenz 38 (1997) 469-471
- Gottesdienstkongregation, Brief [zum Thema Dispens vom Zölibat] vom 13.7.2005
- Gottesdienstkongregation, Verfahrensnormen für die Nichtigerklärung der Weihe auf dem Verwaltungsweg, vom 16.10.2001, in: AAS 94 (2002) 292-300
- aktueller Wortlaut des Laisierungsreskripts: Anuario Argentino de Derecho Canónico 8 (2001) 269-273 = Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2001, S. 14-18

A. Formen

- Das einmal gültig empfangene Weihesakrament ist nicht rückgängig zu machen (c. 290). Vielmehr drückt es bildlich gesprochen – wie auch die Taufe und die Firmung – ein „unauslöschliches Prägemaal“ (*character indelebilis*) ein (c. 845 § 1).
- Dem Geweihten kann aber verboten werden, seine Weihe auszuüben, und er kann von den Pflichten, die er durch die Weihe übernommen hat, ganz oder teilweise befreit werden. Das kann so weit gehen, daß er nicht mehr als dem Klerikerstand zugehörig angesehen wird. In diesem Fall spricht man vom „Verlust des Klerikerstandes“ (*amissio status clericalis*).
- C. 290 nennt dafür drei Möglichkeiten:
 1. Feststellung der **Nichtigkeit** der Weihe
 - Bei jemandem, der mehrere Weihestufen empfangen hat, wäre näher zu unterscheiden, ob eine oder mehrere Weihungen nichtig sind.
 - Falls alle empfangenen Weihungen nichtig waren, ist der betreffende in Wirklichkeit niemals Kleriker gewesen. Der Ausdruck „Verlust des Klerikerstandes“ ist dann eigentlich nicht passend. Der betreffende war nur scheinbar Kleriker gewesen.
 - Die Feststellung der Nichtigkeit kann durch ein Gerichtsverfahren oder auf dem Verwaltungsweg vorgenommen werden.
 2. Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand (*dimissio e statu clericali*)
 - Diese Strafe kann bei einigen besonders schweren Straftaten verhängt werden.
 - Sie ist normalerweise nicht mit der Dispens vom Zölibat verbunden. Der Entlassene darf also seinen Dienst als Kleriker nicht mehr ausüben, bleibt aber trotzdem zum Zölibat verpflichtet.
 - Die Verhängung der Strafe kann nach den Vorschriften des CIC nur auf dem Wege eines gerichtlichen Strafverfahrens geschehen.

- Mit besonderer päpstlicher Ermächtigung ist aber auch eine Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg möglich.
- 3. Verlust des Klerikerstandes durch Reskript des Apostolischen Stuhls
 - Dieses Reskript setzt einen Antrag des Klerikers voraus. Die Gewährung des Reskripts wird gewöhnlich als „Laisierung“ bezeichnet.
 - Die Laisierung ist normalerweise mit der Dispens vom Zölibat verbunden. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Laisierung unabhängig davon gewährt wird.
- Außer den drei in c. 290 genannten Formen gibt es nach c. 1079 noch die Möglichkeit, einem Diakon, der sich in Todesgefahr befindet, die Dispens vom Zölibat zu gewähren, um ihm eine Eheschließung zu ermöglichen. Durch eine solche Eheschließung erfolgt von Rechts wegen ebenfalls die Ausgliederung aus dem Klerikerstand.

B. Was beinhaltet der Verlust des Klerikerstandes?

1. Der Kleriker darf die **Rechte**, die er aufgrund seiner Weihe hat, nicht mehr ausüben.
 - Davon gibt es nur eine Ausnahme: Einem Gläubigen, der sich in Todesgefahr befindet, darf er die Absolution erteilen (c. 292 i. V. m. c. 976).
 - Das gilt natürlich nicht im Falle der Ungültigkeit der Weihe.
 - Der Kleriker, der den Klerikerstand verloren hat, verliert aber nicht seine Weihegewalt. Ein laisierter Priester kann weiterhin gültig die Eucharistie feiern; es ist ihm aber unter keinen Umständen mehr erlaubt.
2. Abgesehen von der Zölibatspflicht ist der Kleriker an die **Pflichten**, die sich aus dem Klerikerstand ergeben, nicht mehr gebunden.
 - Ob der Kleriker auch vom Zölibat befreit wird, hängt davon ab, um welche Art des Verlustes des Klerikerstandes es geht (siehe dazu Abschnitt C).
3. Nach c. 292 verliert der Kleriker alle **Ämter und Aufgaben** und jegliche delegierte Gewalt.
 - Von der Formulierung dieser Norm her ist anzunehmen, daß der Kleriker auch solche Ämter und Aufgaben verliert, die nicht den Klerikerstand voraussetzen, sondern die der betreffende an sich auch als Laie ausüben könnte.
 - z. B. das Amt des Diözesanrichters oder das Amt des Diözesanökonomen
4. Der Kleriker verliert seine **Inkardination** und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.
 - Insbesondere verliert er seinen Unterhaltsanspruch. Einschränkend erklärt aber c. 1350 § 2: „Bei einem aus dem Klerikerstand Entlassenen ..., der wegen der Strafe wirklich in Not geraten ist, soll der Ordinarius auf möglichst gute Weise Vorsorge treffen.“
 - In Deutschland ist die Kirche durch die staatliche Gesetzgebung dazu verpflichtet, den Kleriker für die Zeit seines Dienstes in der Rentenversicherung nachzuversichern.
5. Wenn es nicht um eine Ungültigkeit der Weihe geht, werden dem Kleriker durch das Laisierungsreskript üblicherweise eine Reihe von **Tätigkeiten** untersagt:
 - Bestimmte Tätigkeiten werden grundsätzlich untersagt, nämlich:
 - Ausüben von Ämtern in einem Priesterseminar
 - Lehr- und Leitungstätigkeit in kirchlichen Hochschulen

- Lehrtätigkeit in Theologie oder verwandten Wissenschaften an nichtkirchlichen Hochschuleinrichtungen
 - Leitung einer kirchlichen Schule
 - Einige andere Tätigkeiten sind untersagt, wenn nicht der zuständige Diözesanbischof im Einzelfall urteilt, daß sie kein Ärgernis hervorrufen und eine entsprechende Erlaubnis erteilt, nämlich:
 - Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Schule
 - Religionsunterricht an einer nichtkirchlichen Schule
6. Im übrigen wird der Kleriker fortan rechtlich als ein Laie angesehen und behandelt.

C. Abgrenzungen

Der Verlust des Klerikerstandes ist von verschiedenen anderen Vorgängen zu unterscheiden:

- **Amtsverlust**, z. B. aufgrund einer Amtsenthebung
 - Ein Kleriker, der aus irgendeinem Grund sein Amt (z. B. als Pfarrer) verliert, verliert deswegen noch nicht die Rechte und Pflichten, die er als Kleriker hat.
- **Suspension**
 - Die Suspension ist eine Strafe für bestimmte Straftaten. Z. B. zieht sich ein Kleriker, der eine – wenn auch nur zivile – Eheschließung versucht, automatisch die Suspension zu.
 - Die Suspension beinhaltet das Verbot, die Weihe auszuüben, und auch das Verbot, die mit dem innegehabten Amt (z. B. als Pfarrer) verbundenen Rechte und Aufgaben auszuüben (c. 1333 § 1).
 - Die Suspension beinhaltet aber nicht den Verlust des Amtes und erst recht nicht den Verlust des Klerikerstandes.
 - Die Suspension ist eine „Beugestrafe“ (*censura*); d. h. sie soll den Suspendierten dazu bringen, sein Verhalten zu ändern. Wenn der Kleriker sein Handeln bereut hat und außerdem eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens und eine Behebung des Ärgernisses geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat, dann hat er einen Rechtsanspruch darauf, daß er von der Suspension wieder befreit wird (c. 1358 § 1 i. V. m. c. 1347 § 2). Die Suspension ist also von ihrem Wesen her nicht als endgültige, sondern nur als vorübergehende Maßnahme gedacht. – Demgegenüber ist die strafweise verhängte Entlassung aus dem Klerikerstand eine Strafe für immer, die nicht auf eine Verhaltensänderung des Klerikers abzielt.
- **Irregularitäten und Hindernisse** für die Ausübung der Weihen
 - Wenn ein Kleriker sich eine Irregularität oder ein Hindernis für die Ausübung seiner Weihe zugezogen hat, darf er seine Weihe nicht ausüben und/oder keine weiteren Weihestufen empfangen (cc. 1040-1044).
 - Während die Suspension eine Strafe darstellt und daher ein Verschulden des Klerikers voraussetzt, ist das Eintreten von Irregularitäten und Hindernissen möglicherweise einfach vom Vorliegen einer faktischen Situation abhängig, z. B. einer Geisteskrankheit des Klerikers.

- Es kann aber sein, daß ein und dieselbe Handlung – z. B. die Eheschließung eines Klerikers – sowohl eine Irregularität (c. 1044 § 2, 3° i. V. m. c. 1041, 3°) als auch die Suspension (c. 1394 § 1) nach sich zieht.
- Ebenso wie die Suspension beinhaltet auch eine Irregularität weder den Verlust von Ämtern noch den Verlust des Klerikerstandes.
- **Dispens vom Zölibat (c. 291)**
 - Der Verlust des Klerikerstandes und die Dispens vom Zölibat sind nicht notwendigerweise miteinander verbunden. Beide können zusammen oder auch unabhängig voneinander eintreten.
 - Dispens vom Zölibat ohne Verlust des Klerikerstandes:
 - Dispens für einen verwitweten ständigen Diakon, der wieder heiraten möchte, aber weiter seinen Dienst als Diakon tun möchte.
 - Dispens für einen verheirateten protestantischen Geistlichen, der zum Priester geweiht werden möchte
 - Verlust des Klerikerstandes ohne Dispens vom Zölibat
 - bei strafweise erfolgter Entlassung aus dem Klerikerstand
 - bei einem Antrag auf Laisierung ohne Antrag auf Dispens zum Zölibat; z. B. wenn ein Ordenskleriker laisiert werden möchte, aber Mitglied seines Ordens bleiben will
 - Verlust des Klerikerstandes und zugleich Dispens vom Zölibat
 - Das ist der typische Fall einer Laisierung.
 - Die Feststellung der Nichtigkeit der Weihe (bzw. aller empfangenen Weihestufen) befreit natürlich ebenfalls vom Zölibat (genauer gesagt: sie stellt fest, daß die Zölibatspflicht niemals eingetreten ist).

D. Gründe und Verfahren

1. Feststellung der Nichtigkeit der Weihe

- Die Nichtigkeit einer empfangenen Weihe ist für die Kirche ein folgenschweres Problem, da von der Gültigkeit der Weihe wiederum die Gültigkeit anderer Sakramente und anderer Handlungen abhängt.
- Der Empfang des Weihesakraments kann aus fünf Gründen ungültig sein:
 - Der Weihende war nicht selber gültig geweihter Bischof (c. 1012).
 - Der Weihende Bischof hatte nicht die Intention, die Weihe zu spenden.
 - Die Handauflegung und/oder das Weihegebet wurden nicht vollzogen (vgl. c. 1009 § 2).
 - Der Weihendekandidat hatte nicht die Intention, sich weihen zu lassen, oder stand unter einem Zwang, dem er auf keine Weise widerstehen konnte (völliges Fehlen der Freiheit; c. 125 § 1).
 - Der Weihendekandidat hatte nicht die zur Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften (Taufe und männliches Geschlecht, c. 1024).
- Faktisch kommt die Nichtigkeit einer Weihe sehr selten vor.

- Der Antragsteller hat ein Recht auf ein entsprechendes Verfahren und, wenn die Weihe nichtig war, auch ein Recht auf Feststellung der Nichtigkeit.
- Der Antrag ist zunächst bei der zuständigen Kongregation der Römischen Kurie einzureichen. Das ist normalerweise die Sakramentenkongregation. Die Kongregation entscheidet
 - ob sie das Verfahren selbst auf dem Verwaltungsweg durchführt
 - oder ob ein kirchliches Gericht beauftragt wird, das Verfahren auf dem Gerichtsweg durchzuführen.
 - Im letzteren Fall wird üblicherweise das Gericht der betreffenden Diözese beauftragt werden.

2. Strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand

- „Entlassung aus dem Klerikerstand“ = *dimissio e statu clericali*
- Der CIC enthält acht Strafnormen, wonach bestimmte Straftaten – je nach ihrer Schwere – mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden können (aber nicht müssen):
 1. Apostasie, Häresie und Schisma, vorausgesetzt der Kleriker verharrt andauernd in diesem Zustand oder hat schweres Ärgernis erregt (c. 1364)
 2. Verunehrung der eucharistischen Gestalten (c. 1367)
 3. physische Gewaltanwendung gegen den Papst (c. 1370 § 1)
 4. in schweren Fällen bei Verführung des Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot (c. 1387)
 5. Eheschließungsversuch, vorausgesetzt, daß der Kleriker trotz Verwarnung uneinsichtig bleibt und weiterhin Ärgernis erregt (c. 1394 § 1)
 6. Konkubinat oder anderes ärgerniserregende Verhalten im Bereich des sechsten Gebots, vorausgesetzt, der Kleriker verharrt trotz Verwarnung bei seinem Verhalten (c. 1395 § 1)
 7. bestimmte andere Sexualdelikte (c. 1395 § 2)
 8. je nach Schwere der Tat bei Verstümmelung, schwerer Körperverletzung, Tötung, Entführung und Freiheitsberaubung (c. 1397 i. V. m. c. 1336)
- Die durch das Motu Proprio *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* aus dem Jahre 2001 erlassenen Normen über Straftaten, deren Beurteilung der Glaubenskongregation vorbehalten ist, nennen zwei weitere Straftaten, die mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden können:
 9. die zu einem sakrilegischen Zweck vorgenommene Konsekration einer Materie ohne die andere bei der Eucharistie oder die Konsekration beider Materien außerhalb der Eucharistiefeier (*Normae substantiales*, Art. 2 § 2)
 10. Sexualdelikte mit Minderjährigen unter 18 Jahren (ebd. Art. 4 § 2)
- Der einzelne Bischof ist nicht berechtigt, weitere Tatbestände vorzusehen, die mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden (cc. 1317 Satz 2, 1319 § 2).
- Die Entlassung aus dem Klerikerstand stellt niemals eine Tatstrafe (d. h. eine durch die Straftat automatisch eintretende Strafe) dar, sondern ist nur als Spruchstrafe möglich (vgl. c. 1336 § 1, 3° i. V. m. c. 1336 § 2).

- Die Entlassung ist eine Strafe „für immer“. Auch wenn der Kleriker sich bessert, hat er keinen Anspruch auf Wiedereingliederung in den Klerikerstand.
- Nach dem CIC erfordert die Strafverhängung ein Gerichtsverfahren. Die Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg läßt der CIC nicht zu (c. 1342 § 2). Das Gerichtsverfahren erfordert ein Kollegialgericht von drei Richtern (c. 1425 § 1, 2° a).
 - Im Falle einiger Straftaten muß im Laufe des Verfahrens die Glaubenskongregation beteiligt werden (siehe dazu das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* und die zugehörigen *Normae substantiales* und *Normae processuales*, von 2001).
- Insgesamt ergibt sich aus dieser Rechtslage ein sehr weitgehender Schutz der Kleriker vor Entlassung aus dem Klerikerstand. Vielen Bischöfen geht dieser Schutz zu weit.
- Es kann Fälle geben, in denen das Fehlverhalten eines Klerikers so gravierend ist, daß es von der Sache her sinnvoll ist, ihn aus dem Klerikerstand zu entlassen, obwohl er keine der genannten acht Straftaten begangen hat, z. B. falls er seinen geistlichen Dienst völlig aufgegeben hat und keine Chance auf Rückkehr besteht. In solchen Fällen ist es möglich, daß der Apostolische Stuhl mit päpstlicher Bevollmächtigung am CIC vorbei eine Entlassung auf dem Verwaltungsweg vornimmt.
- Die Entlassung bringt nicht die Dispens vom Zölibat mit sich.
 - Das schließt allerdings nicht aus, daß der Entlassene beim Papst eine solche Dispens beantragt.

3. „Laisierung“ durch den Apostolischen Stuhl als Gnadenerweis

- Während die strafweise Entlassung normalerweise gegen den Willen des Klerikers geschieht, setzt die gnadenweise gewährte „Laisierung“ einen Antrag des Klerikers voraus.
- Das Laisierungsreskript wird gemäß c. 290, 3° „Diakonen nur aus schwerwiegenden, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt“.
- Die Zuständigkeit für das Laisierungsverfahren liegt seit dem Jahre 1989 bei der Sakramentenkongregation.

a) Laisierung von Priestern mit Dispens vom Zölibat

- Im Hinblick auf die Laisierung von Priestern, die um Dispens vom Zölibat bitten, hat die Glaubenskongregation im Auftrag des Papstes im Jahre 1980 ein Rundschreiben und besondere Verfahrensnormen erlassen, die nach wie vor Anwendung finden.
- Die entscheidende Passage des Rundschreibens macht deutlich, in welchen Fällen Priestern die Dispens erteilt wird. Es heißt dort:

„Außer den Fällen von Priestern, die das priesterliche Leben schon lange aufgegeben haben und einen nicht mehr rückgängig zu machenden Zustand zu ordnen wünschen, wird die Kongregation ... die Fälle jener prüfen, die die Priesterweihe nicht hätten empfangen dürfen, weil es entweder an der nötigen Freiheit oder Verantwortung gefehlt hat oder weil die zuständigen Oberen zu gegebener Zeit nicht in der Lage waren, in kluger und angemessener Weise zu beurteilen, ob der Kandidat tatsächlich zu einem Leben im dauernden Zölibat geeignet war.“
- Man kann danach zunächst zwei Gruppen von Fällen unterscheiden:

1. Priester, die ihren Dienst schon lange aufgegeben haben und in einem nicht rückgängig zu machenden Zustand leben (d. h. normalerweise: in einer Zivilehe)
 - „schon lange“ wird in der Praxis als ein Zeitraum von zehn Jahren interpretiert
 2. Priester, die eigentlich nicht hätten geweiht werden dürfen; hier lassen sich drei Untergruppen unterscheiden:
 1. Fälle, in denen der Priester nicht hinreichend frei war
 - ◆ Es geht hier nicht um ein völliges Fehlen der Freiheit im Sinne von c. 125 § 1; in einem solchen Fall wäre die Weihe ungültig. Sondern es geht um einen gewissen Mangel von Freiheit, beispielsweise aufgrund von Druck von Seiten der Eltern oder anderer nahestehender Personen.
 2. Fälle, in denen der Priester die Entscheidung, sich weihen zu lassen, ohne die nötige Verantwortung gefällt hat
 - ◆ Hier wäre etwa an Persönlichkeitsstörungen oder andere psychische Probleme zu denken.
 3. Fälle, in denen die zuständigen Oberen keine angemessene Beurteilung der Eignung vornehmen konnten
 - ◆ z. B. wegen einer bewußten Täuschung der Oberen durch den Weikandidaten; oder weil auf die zuständigen Oberen im Zusammenhang mit der Beurteilung Druck ausgeübt wurde usw.
- Die Gottesdienstkongregation hat erklärt, daß sie dem Papst für gewöhnlich nicht die Fälle von Antragstellern unter 40 Jahren vorlegt, „es sei denn, daß besondere außergewöhnliche Gründe vorliegen“.⁵
 - Wenn sich ein Priester, der zivil geheiratet hat, in Todesgefahr befindet und seine Ehe noch kirchlich ordnen möchte, genügt es, wenn der Ordinarius ein Gesuch des Priesters und eine eigene Stellungnahme in einem Fax nach Rom schickt; die Laisierung wird dann in der Regel relativ unkompliziert gewährt.⁶
 - Nach Auskunft der Gottesdienstkongregation werden – abgesehen von Todesgefahr – nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Dispensen erteilt, die sich nicht auf einen der im Dokument von 1980 genannten Gründe stützen. Zu solchen seltenen Ausnahmen kann es etwa kommen, wenn es um einen Kleriker geht, dem von einer kirchlichen Autorität schweres Unrecht zugefügt wurde, so daß die Verweigerung der Dispens sehr ungerecht schiene.⁷
 - Das Vorliegen der Dispensgründe muß in einem gerichtsähnlichen Verfahren, das in den Details an ein Ehenichtigkeitsverfahren erinnert, nachgewiesen werden.
 - Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt beim Inkardinationsordinarius oder beim Wohnsitzordinarius. Wenn der Ordinarius alle nötigen Unterlagen gesammelt hat, schickt er sie an die zuständige Kongregation.
 - Für Anträge aus der Zeit bis zum 31.7.2005 war die Gottesdienstkongregation zuständig; seit dem 1.8.2005 ist die Kleruskongregation zuständig.
 - Insgesamt ergibt sich aus diesen Vorschriften eine sehr restriktive Laisierungspraxis. In der Konsequenz bedeuten diese Normen: Wenn ein Priester nicht beweisen kann, daß

⁵ Siehe Sakramentenkongregation, Rundschreiben vom 3.6.1997, Nr. 1.

⁶ Ebd. Nr. 5 mit Anm. 4.

⁷ Siehe Notitiae 27 (1991) 53-57.

er nicht hätte geweiht werden dürfen, hat er erst zehn Jahre, nachdem er den priesterlichen Dienst aufgegeben hat, die Chance, die Laisierung zu erhalten.

- Diese strenge Dispenspraxis ist offenbar beabsichtigt; Motive, die dahinter stehen:
 - Es soll der Ernst der lebenslangen Bindung in Form des Zölibats unterstrichen werden. Die Weiehekandidaten sollen nicht auf die Idee kommen, sie könnten das Zölibatsversprechen sozusagen erst mal „zur Probe“ ablegen.
 - Ein Priester, der bei der Ausübung seines Dienstes mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, soll nicht vorschnell meinen, die Lösung der Probleme läge in einem Aufgeben des zölibatären Lebens.
 - Auch wenn die Verpflichtung zum Zölibat nicht in gleicher Weise unauflöslich ist wie das Eheversprechen, wird hier doch eine gewisse Vergleichbarkeit angenommen. Eine zu leichtfertige Dispenspraxis könnte von den Gläubigen als Ungerechtigkeit empfunden werden. Sie würde Eheleuten in ihrem Bemühen um ein treues Leben in der Ehe kein gutes Beispiel vor Augen stellen.

b) andere Fälle

- Die voranstehend erläuterten Normen gelten nicht
 - für die Laisierung von Diakonen
 - Bei Diakonen wird ein vergleichsweise einfaches Verfahren durchgeführt. Im Hinblick auf Diakone hat der Papst den Präfekten der Sakramentenkongregation ermächtigt, die nach c. 291 dem Papst vorbehaltene Dispens selbst zu erteilen.⁸ In der Praxis werden solche Anträge problemlos und rasch behandelt.
 - für eine Bitte um Laisierung, die nicht mit der Bitte um Dispens vom Zölibat verbunden ist
 - Auch einer solchen Bitte kommt der Apostolische Stuhl relativ leicht nach.

4. Heirat eines Diakons in Todesgefahr

- Diese Form der Laisierung ist im CIC zwar nicht unmittelbar angesprochen. Sie ergibt sich aber aus c. 1079, wo es um die Eheschließung in Todesgefahr geht. In einer solchen Situation kann der Ortsordinarius oder – wenn er nicht erreichbar ist – der trauende Geistliche von fast allen Ehehindernissen des *ius mere ecclesiasticum* dispensieren; ausgenommen ist allein das Hindernis der Priesterweihe. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß vom Hindernis der Diakonenweihe dispensiert werden kann.
- Auch wenn es im CIC nicht gesagt ist, muß man annehmen, daß ein Diakon, der aufgrund einer solchen Dispens heiratet, dadurch von Rechts wegen aus dem Klerikerstand ausgegliedert wird.

E. Wiederaufnahme

- Die Wiederaufnahme eines aus dem Klerikerstand Ausgegliederten ist nach c. 293 an das Einverständnis des Apostolischen Stuhls gebunden. Das gilt sowohl für den Fall,

⁸ Siehe MK zu c. 290, Rn. 6 (Nov. 1996).

daß es um eine Nichtigerklärung der Weihe ging, als auch für den Fall der gnadenweise oder strafweise erfolgten Ausgliederung.

- Faktisch wird die Wiederaufnahme aber kaum gewährt. Eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein ähnlich aufwendiges Verfahren wie das Verfahren der Dispens vom priesterlichen Zölibat.⁹

§ 10 – Kirchen, Kapellen, Friedhöfe

A. Einführung

- Kirchen, Friedhöfe usw. stehen zwar nicht notwendigerweise in einer Beziehung zu einer Pfarrei; faktisch ist das aber überwiegend der Fall. Deswegen ist es angemessen, diese Themen in dem Teil der Vorlesung über die Pfarrei mit zu behandeln.
- Der CIC behandelt diese Themen in Buch IV in cc. 1205-1243 unter der Überschrift „Heilige Orte“ (vgl. die Definition des Ausdrucks „heiliger Ort“ in c. 1205). Dieser Abschnitt des CIC enthält nach einigen allgemeinen Bestimmungen über heilige Orte (cc. 1205-1213) fünf Kapitel:
 1. Kirchen (cc. 1214-1222)
 2. Kapellen und Privatkapellen (cc. 1223-1229)
 3. Heiligtümer (= Wallfahrtsstätten) (cc. 1230-1234)
 4. Altäre (cc. 1235-1239)
 5. Friedhöfe (cc. 1240-1243)
- Die allgemeinen Bestimmungen über heilige Orte werden im folgenden zusammen mit den näheren Bestimmungen über Kirchen, Kapellen und Privatkapellen behandelt.
- Außerdem werden im Zusammenhang mit den Kirchen auch die Bestimmungen über den Kirchenrektor behandelt, die sich im zweiten Buch des CIC finden (cc. 556-563).

B. Kirchen, Kapellen, Privatkapellen

1. Definitionen (cc. 1214, 1223, 1226)

- Unterscheidung vor allem nach den Personen, für die der Raum da ist:
 - c. 1214: „Kirche“ (*ecclesia*): Recht freien Zugangs → für alle Gläubigen
 - in jüngerer Zeit im Lateinischen Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung:
 - *Ecclesia* = Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen
 - *ecclesia* = Kirche als Gebäude
 - c. 1223: „Kapelle“ (*oratorium*): zugunsten einer Gemeinschaft oder eines Kreises von Gläubigen

⁹ Vgl. MK zu c. 293, Rn. 2 (Nov. 1996).

- c. 1226: „Privatkapelle“ (*sacellum privatum*): zugunsten einer oder mehrerer physischer Personen
- In der Definition der „Kirche“ wird gesagt, es handelt sich um ein „Gebäude“ (*aedes*). Bei der Kapelle und Privatkapelle ist dagegen einfach von einem „Ort“ (*locus*) die Rede. Das deutet darauf hin, daß nur selbständige Gebäude „Kirchen“ sein können, wohingegen es sich bei der Kapelle und Privatkapelle auch einfach um einen Raum innerhalb eines größeren Gebäudes handeln kann.
- Ausschlaggebend für den Charakter als „Kirche“, „Kapelle“ oder „Privatkapelle“ sind letztlich nicht die einzelnen genannten Kriterien, sondern die jeweilige Festlegung seitens der zuständigen Autorität.
- Innerhalb der Kirchen gibt es eine verschiedene Arten: höhere und niedere Basiliken, Kathedralen / Dome, Stiftskirchen, Propsteikirchen, Pfarrkirchen, Klosterkirchen, Rektoratskirchen
 - Der CIC/1983 erwähnt diese Unterscheidungen – abgesehen von der Kathedrale – nicht mehr.
 - Daß es die verschiedenen Arten nach wie vor gibt, läßt sich unter anderem daran erkennen, daß der Apostolische Stuhl nach wie vor den Titel einer *basilica minor* verleiht.
 - Höhere Basiliken (*basilicae maiores*) sind die fünf römischen Patriarchalkirchen (St. Johannes im Lateran, St. Paul, St. Peter, Sta Maria Maggiore und St. Laurentius).
 - Niedere Basiliken (*basilicae minores*) sind in Deutschland z. B. der Dom zu Worms, die Pfarrkirche St. Severin in Köln, die Wallfahrtskirchen Vierzehnheiligen, Altötting und Kevelaer, die Klosterkirchen Maria Laach, Ottobeuren und Niederaltaich.

2. Voraussetzungen (cc. 1215-1216, 1223-1224, 1227)

- Kirchen:
 - Erbauen nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs; Voraussetzungen dafür:
 - Anhörung des Priesterrates
 - und der Rektoren der benachbarten Kirchen
 - sinnvoll für das Heil der Seelen
 - Vorhandensein der nötigen Mittel (c. 1215)
 - Beachten der Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen (c. 1216)
 - Zu den liturgischen Normen siehe:
 - die grundlegenden Vorschriften des CIC über
 - den Taufbrunnen (c. 858)
 - die Aufbewahrung der Eucharistie (cc. 934-940)
 - den Beichtstuhl (c. 964)
 - den Altar (cc. 1235-1239)
 - Bilder (c. 1189)
 - detailliertere Vorschriften in den liturgischen Büchern, z. B.:
 - Die Feier der Kindertaufe, Nr. 42-44

- Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch 2000, Nr. 288-318
- Eine Zusammenfassung der geltenden liturgischen Normen findet sich in: Litur-
giekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien für den Bau und die
Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, vom 25.10.1988: Die Deutschen
Bischöfe, Erklärungen der Kommissionen, Heft 9, 5. Aufl. 2000
- Die Bistümer können detailliertere Richtlinien erlassen
 - z. B. Bistum Hildesheim, Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von
Kirchen, von 1985
 - Im übrigen sind die diözesanen Bauordnungen zu beachten.
- Niederlassungen klerikaler Ordensgemeinschaften haben das Recht, eine eigene
Kirche zu haben (c. 611, 3°).
- Kapellen:
 - Erlaubnis des Ordinarius (c. 1223); Voraussetzungen dafür:
 - Besichtigung
 - geziemende Ausstattung (c. 1224 § 1)
 - Alle Niederlassungen von Ordensgemeinschaften sollen – falls sie nicht eine Kirche
haben – wenigstens eine Kapelle haben, in der die Eucharistie gefeiert und aufbe-
wahrt wird (c. 608).
- Privatkapellen:
 - Bischöfe haben das Recht auf eine Privatkapelle (c. 1227).

3. Weihe oder Segnung (cc. 1206-1209, 1217, 1229)

- Zu den Begriffen:
 - „Weihe“ (*dedicatio*): unter Verwendung von Chrisam, normalerweise durch einen
Bischof (c. 1169 § 1)
 - (Der Ausdruck *consecratio* wird im geltenden Recht nur noch für Personen ver-
wendet, nicht mehr für Sachen.)
 - „Segnung“ (*benedictio*): ohne Verwendung von Chrisam, durch einen Priester
 - (ggf. auch durch einen Diakon [c. 1169 §§ 2 und 3], aber nicht bei Kirchen, Ka-
pellen oder Privatkapellen)
 - Genauer gesagt geht es hier um eine *benedictio constitutiva*, die eine Änderung
der Zweckbestimmung bewirkt, im Unterschied zu einer einfachen Segnung (*be-
nedictio invocativa*), die keine solche Änderung beinhaltet.
- Kirche:
 - Eine Kirche soll normalerweise geweiht werden. Geschieht das nicht, muß sie zu-
mindest gesegnet werden (c. 1217).
 - Die Zuständigkeit für Weihe oder Segnung liegt beim Diözesanbischof (cc. 1206-
1207). Mit der Weihe kann der Diözesanbischof einen anderen Bischof beauftra-
gen, einen Priester nur im Ausnahmefall (c. 1206).
- Kapellen und Privatkapellen:
 - Eine Segnung ist angemessen (c. 1229).
 - Die Zuständigkeit für die Segnung liegt beim Ordinarius (c. 1207).
- Weihe bzw. Segnung haben den liturgischen Büchern zu folgen.

- nämlich dem *Pontifikale Romanum*, „Die Weihe der Kirche“ bzw. „Die Segnung einer Kirche oder einer Kapelle“
- Die Weihe oder Segnung stellt aus der Sicht des deutschen staatlichen Rechts eine Widmung dar, die auch Folgen nach staatlichem Recht hat: Zumindest im Falle von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird das Gebäude durch die Widmung zur *res sacra* und damit zu einer „öffentlichen Sache“ im Sinne des staatlichen Verwaltungsrechts. Das ist in erster Linie dann von Bedeutung, wenn das Eigentumsrecht an dem Gebäude nicht bei der Kirche, sondern bei jemand anderem liegt (wie z. B. im Falle des Frankfurter Doms). Aus dem Charakter einer *res sacra* folgt nach staatlichem Gewohnheitsrecht, daß das Gebäude nicht ohne das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Autorität dem gottesdienstlichen Gebrauch entzogen werden oder in zweckwidriger Weise verwendet werden darf.

4. Titel (c. 1218)

- Jede Kirche muß einen Titel haben.
- Der Titel kann nach vollzogener Weihe nicht geändert werden.
 - Soll der Titel entgegen dieser Vorschrift geändert werden (z. B. im Zuge einer Zusammenlegung von Pfarreien), ist eine Dispens erforderlich.
- Zur Frage, welche Titel möglich sind, heißt es im *Pontifikale* (Die Weihe der Kirche, Einführung, Nr. 4): „Titel der Kirche können sein: die heiligste Dreifaltigkeit; unser Herr Jesus Christus mit Nennung einer seiner liturgisch gefeierten Mysterien oder seines Namens; der Heilige Geist; die selige Jungfrau Maria mit einem ihrer liturgischen Titel; die heiligen Engel; schließlich jeder in das Römische Martyrologium oder in dessen approbierten Anhang aufgenommene Heilige, ein Seliger jedoch nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls. Die Kirche soll nur einen Titel haben, außer es handelt sich um Heilige, die im Kalender gemeinsam aufgeführt werden.“¹⁰
- Die Kirche hat also streng genommen nur einen Titel, nicht einen Patron.
 - Allerdings kann eine Pfarrei einen Patron haben, ebenso wie andere Personengruppen, z. B. eine Nation, ein Bistum, eine Ordensgemeinschaft. Es besteht aber keinerlei Verpflichtung, einen Patron zu haben.
 - zu Patronen vgl. Gottesdienstkongregation, *De Patronis constituendis*, vom 19.3.1973, in: AAS 65 (1973) 276-279
- Wieder eine andere Frage ist die der Reliquien. Wo es den Brauch gibt, in Kirchen Reliquien beizusetzen, soll dieser Brauch beibehalten werden (siehe: *Pontifikale*, Die Weihe der Kirche, Einführung, Nr. 5). Es gibt aber keine Verpflichtung, Reliquien zu haben. Es besteht auch keine Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Titel der Kirche und Reliquien.

5. Kirchenrektor (cc. 556-563)

- Definition (c. 556):
 - Priester

¹⁰ Vgl. auch CCDDS, *Notificatio De titulo ecclesiae*, vom 10.2.1999, in: *Notitiae* 35 (1999) 158 f.

- Obhut für eine Kirche
- und zwar eine Kirche, die weder Pfarr- noch Kapitelskirche ist und nicht mit der Niederlassung eines kanonischen Lebensverbandes verbunden ist
- In den übrigen Kirchen kommen dieselben Aufgaben kraft Amtes jemand anderem zu:
 - in Pfarrkirchen dem Pfarrer
 - in Kapitelskirchen dem Kapitel (z. B. dem Domkapitel)
 - in Kirchen, die mit Niederlassungen eines kanonischen Lebensverbandes verbunden sind, dem Hausoberen
- Gewohnheitsrechtlich wird in Deutschland vielfach nicht nur für Kirchen, sondern auch für Kapellen ein Rektor bestimmt.¹¹
- Terminologie in Deutschland:
 - Kirche, die einem Kirchenrektor unterstellt ist: „Rektoratskirche“
 - „Rektoratspfarre“ oder „Pfarrektorat“ = zwei der in Deutschland begegnenden Bezeichnungen für eine Quasi-Pfarre (c. 516)
- Ernennung des Kirchenrektors (c. 557):
 - normalerweise freie Ernennung durch den Diözesanbischof (c. 557 § 1)
 - ggf. Wahl- oder Vorschlagsrecht (c. 557 § 1)
 - so bei Kirchen, die einer Ordensgemeinschaft gehören (c. 557 § 2)
 - Bei Priesterseminaren u. ä. ist normalerweise der Rektor des Seminars zugleich Kirchenrektor (c. 557 § 3).
 - Wenn es um die Kirche einer bestimmten Gemeinschaft geht, die einen eigenen *cappellanus* hat, soll normalerweise dieser zum Kirchenrektor ernannt werden (c. 570).
- Aufgaben des Kirchenrektors (cc. 561-562):
 - Aufsicht über
 - die Verwendung der Kirche
 - die Feier der Liturgie
 - die Verwaltung des Vermögens
 - die Instandhaltung und Sauberkeit
 - Die konkreten Aufgaben können anderen übertragen werden. Ob z. B. ein fremder Priester zur Zelebration zugelassen werden kann, kann – mit Einverständnis des Kirchenrektors – auch der Küster entscheiden.
- Amtsenthebung (c. 563):
 - ist relativ einfach möglich, nämlich „aus gerechtem Grund nach dem klugen Ermessen des Ortsordinarius“

6. Verwendung (cc. 1210-1211, 1219, 1221, 1225, 1128)

- primärer Verwendungszweck: Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung (c. 1210)
 - Bei Gottesdiensten ist natürlich in erster Linie an katholische Gottesdienste gedacht.

¹¹ Siehe MK vor c. 556, Rn. 2.

- In *Kirchen* können dabei alle Arten von Gottesdiensten vorgenommen werden (c. 1219), wobei allerdings in Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, auf die Pfarrseelsorge Rücksicht genommen werden muß (cc. 558-560).
- Welche Arten von Gottesdiensten in *Kapellen und Privatkapellen* zulässig sind, kann der Ortsordinarius näher festlegen (cc. 1225, 1228).
- Was nicht-katholische Gottesdienste angeht, ist näher zu unterscheiden, worum es dabei im einzelnen geht.
 - Über die *gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare*, bei denen der eine Partner katholisch ist und der andere einer Gliedkirche der EKD angehört, gibt es eine Vereinbarung zwischen DBK und EKD. Nach dieser Vereinbarung soll eine solche Trauung in der Regel nach der Ordnung der Kirche erfolgen, in der nach der Entscheidung des Brautpaares die kirchliche Trauung stattfindet. Aus den Worten „in der Regel“ läßt sich ableiten, daß aus besonderen Gründen auch etwas anderes möglich ist, d. h. daß in der katholischen Kirche eine Trauung durch den evangelischen Geistlichen unter Beteiligung des katholischen Geistlichen stattfinden kann
 - Im übrigen kann der Diözesanbischof die Benutzung einer katholischen Kirche oder Kapelle für Gottesdienste nichtkatholischer *Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften* erlauben, wenn die betreffende Gemeinschaft sonst keinen passenden würdigen Raum zur Verfügung hat (Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 137).
 - Veranstaltungen *nichtchristlicher Religionen* dürfen hingegen in katholischen Kirchen oder Kapellen nicht abgehalten werden (Ständiger Rat der DBK, Empfehlung vom 23.8.1993¹²).
 - Die Nutzung anderer Gebäude der katholischen Kirche (z. B. Gemeindesaal) durch nichtchristliche Religionen ist dagegen nicht ausgeschlossen.
- Zugang:
 - Der Zugang zu Kirchen muß zur Zeit von Gottesdiensten frei und kostenlos sein (c. 1221)
 - Wenn kein schwerwiegender Grund entgegensteht, soll die Kirche täglich wenigstens einige Stunden geöffnet sein, um die Anbetung der Eucharistie zu ermöglichen (c. 937). Daraus ergibt sich vom Sinn her, daß auch das Betreten mit dem Ziel der Anbetung der Eucharistie kostenlos sein muß.
 - Andererseits läßt sich aus der Aussage in c. 1221, daß der Zugang zur Zeit von Gottesdiensten kostenlos sein muß, im Umkehrschluß folgern, daß außerhalb der Gottesdienstzeiten ein Eintrittsgeld verlangt werden darf.
 - Um diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, legt es sich nahe, ein Eintrittsgeld nur für bestimmte Bereiche (z. B. Schatzkammer, Turmbesteigung) zu erheben.
- Die Verwendung von Kirchen und Kapellen zu anderen Zwecken als Gottesdienst und Frömmigkeit erfordert „im Einzelfall“ eine Erlaubnis seitens des Ordinarius (c. 1210).
 - Konzerte in Kirchen
 - Grundlegendes Dokument: Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben über „Konzerte in Kirchen“, von 1987; einige Details daraus:

¹² In: Amtsblatt Limburg 1994, S. 90.

- Es soll nur Konzerte geben, die vom religiösen Charakter her in das Kirchengebäude passen.
- Konzerte erfordern „im Einzelfall“ das Einverständnis des Ortsordinarius.
- Der Ortsordinarius soll sich mit der Diözesankommission für Liturgie und Kirchenmusik beraten.
- Bei dem Antrag ist ein schriftliches Programm mit Angabe der Werke und Komponisten vorzulegen.
- Der Eintritt muß frei sein.
- Veranstalter und Zuhörer sollen auf den sakralen Charakter des Gebäudes Rücksicht nehmen, insbesondere im Hinblick auf Tabernakel, Altar, Ambo und Priestersitz.
- Es soll Kommentare oder ähnliches geben, die auch die innere Anteilnahme der Zuhörer fördern sollen.
- Viele deutsche Bistümer haben nähere Richtlinien gegeben. Typische Regelungsgegenstände der diözesanen Richtlinien sind:
 - In den Kirchen sollen nur solche Konzerte aufgeführt werden, die zum sakralen Charakter der Kirche passen.
 - Die Entscheidung über die Zulassung fällt der Kirchenrektor.
 - Es kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, aber nur zur Kostendeckung, nicht mit kommerziellen Absichten.
- weitere Bestimmungen einzelner Bistümer:
 - HH:
 - ◆ Das Konzert soll – wegen der dadurch entstehenden Unruhe – möglichst nicht durch Pausen unterbrochen werden.
 - ◆ Die Urheberrechte müssen beachtet werden.
 - ggf. GEMA-Gebühren
 - ◆ Vertragliche Vereinbarungen mit nichtkirchlichen Veranstaltern bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat.
 - LM:
 - ◆ Gegen die Entscheidung des Kirchenrektors kann beim Bezirks- bzw. Stadtdekan Einspruch erhoben werden. In letzter Instanz entscheidet das Ordinariat.
 - ◆ Bedürftigen Gemeindemitgliedern soll nach Möglichkeit ein ermäßigter oder freier Eintritt ermöglicht werden.
- Auslegen, Verkaufen oder Verteilen von Büchern oder anderen Schriften (c. 827 § 4)
 - nur zulässig, wenn die Schriften mit Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht wurden oder von ihr nachträglich genehmigt wurden
- Begräbnis: Es ist nicht zulässig, in einer Kirche Leichname zu begraben (c. 1242).
 - Ausgenommen davon sind nur der Papst, Kardinäle und Diözesanbischöfe. Sie dürfen in ihrer eigenen Kirche (d. h. normalerweise: in der Kathedrale) begraben werden (c. 1242).
 - Das Begräbnisverbot gilt auch für einzelne Teile einer Leiche und auch für Asche.¹³

¹³ Siehe: Konzilskongregation, Resolution vom 10.12.1927, in: AAS 20 (1928) 261-264.

- Von dem Begräbnisverbot kann wie von anderen kirchlichen Gesetzen dispensiert werden.
- Die Frage nach dem Bestattungsort ist aber auch im staatlichen Recht geregelt. Demnach ist eine Bestattung normalerweise nur auf Friedhöfen zulässig (sog. „Friedhofszwang“). Das gilt auch für die Bestattung von Urnen.
- Kirchenasyl
 - Das Rechtsinstitut eines „Kirchenasyls“ gibt es im geltenden Recht nicht, weder nach kirchlichem noch nach staatlichem Recht.
 - Ob man sich bei der Gewährung von „Kirchenasyl“ nach staatlichem Recht rechtswidrig verhält bzw. strafbar macht, hängt von den näheren Umständen ab.
 - Sicherlich macht man sich strafbar, wenn man durch die Gewährung von „Kirchenasyl“ jemanden vor den staatlichen Behörden „versteckt“ oder die Polizei am Zutritt hindert.
 - Weniger klar ist, ob einfach schon die öffentlich bekannte Unterbringung als Anstiftung, Beihilfe oder Begünstigung einer vom Flüchtling begangenen Straftat geahndet werden kann.
 - Nach kirchlichem Recht ist für die Gewährung von „Kirchenasyl“ im Kirchengebäude gemäß c. 1210 die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich.
- Glockenläuten
 - Das allgemeine Kirchenrecht äußert sich zum Thema Glocken und Glockenläuten nicht.
 - Einige Diözesen haben aber Läuteordnungen erlassen.
 - Z. B. Läuteordnung des Bistums Limburg, von 1974:
 - Von Mo bis Fr darf nicht vor 7 Uhr, an Sa, So, kirchlichen und staatlichen Feiertagen nicht vor 7.45 geläutet werden.
 - Das gilt auch für das Angelus-Läuten.
 - Läuten zu dieser frühen Stunde soll nicht länger als 1 bis 2 Minuten dauern.
 - Nach 20 Uhr darf nur noch geläutet werden an Weihnachten, Neujahr, in der Osternacht und bei besonderen Anlässen.
 - Es soll möglichst nicht mehrmals für ein und denselben Gottesdienst geläutet werden.
 - Abweichungen von diesen Bestimmungen erfordern eine Genehmigung des Ordinariats.
 - Im Bistum Hildesheim gibt es lediglich die Empfehlung des Ordinariats, nicht vor 7 Uhr zu läuten (siehe: ABl 1987, S. 143f.).
 - Glockenläuten ist auch nach staatlichem Recht relevant, soweit es um Lärmschutzfragen geht.
 - Soweit das Läuten religiösen Charakter hat, stellt es eine Religionsausübung im Sinne von Art. 4 GG dar.
 - Weniger weitreichend ist der grundgesetzliche Schutz im Falle eines Läutens aus politischen Gründen (z. B. „Mahnläuten“ gegen einen Krieg, gegen die Tötung ungeborener Kinder, usw.).
 - Grundsätzlich finden das Bundesimmissionsschutzgesetz und die zugehörige „Technische Anweisung Lärm“ Anwendung. Dabei gibt es unterschiedliche Lärmgrenzen für Tages- und Nachtzeit. Die staatlichen Lärmbestimmungen dür-

fen aber in Anbetracht des religiösen Charakters des Glockenläutens nicht schematisch angewandt werden, sondern machen eine Güterabwägung im Einzelfall erforderlich.

7. Pflege und Sicherung (c. 1220)

- Nähere Bestimmungen dazu enthalten die Bauordnungen der Diözesen.
 - Danach bedürfen Maßnahmen der Kunst- und Baudenkmalpflege sowie Veränderungen der Ausstattung stets einer Genehmigung des Ordinariats.
- Zur Restauration von Bildern siehe auch c. 1189.

8. Schändung (c. 1211)

- Ob eine Schändung – d. h. eine schwer beleidigende, ärgerniserregende Handlung – vorliegt, entscheidet der Ortsordinarius.
- Wenn ja, muß die Schändung durch einen Bußritus behoben werden.
 - Eine Festlegung dieses Bußritus ist seit der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanum noch nicht erfolgt.

9. Entwidmung (cc. 1212, 1222, 1224 § 2)

- Die Entwidmung (= „Profanierung“) heiliger Orte, d. h. die Aufhebung der Zweckbestimmung, geschieht durch weitgehende Zerstörung oder durch Dekret des zuständigen Ordinarius.
- Im Falle von Kirchen ist eine Entscheidung des Diözesanbischofs erforderlich. Er hat zuvor den Priesterrat anzuhören (c. 1222).
- Durch die Entwidmung dürfen Kirchen einem profanen, aber nicht einem unwürdigen Gebrauch überlassen werden.
 - Dabei stellt sich die Frage, wie sich das sicherstellen läßt, falls die Kirche verkauft wird.
- Vgl.: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Umnutzung von Kirchen (= Arbeitshilfen, Nr. 175)

C. Friedhöfe

- Über Friedhöfe sprechen sowohl das kirchliche als auch das staatliche Recht.
- Gemäß c. 1240 sollen der Friedhof, der Teilbereich des Friedhofs für die Katholiken, oder – falls beides nicht vorhanden ist – zumindest die einzelnen Gräber der Gläubigen gesegnet werden.
 - Durch die Segnung erfolgt eine Widmung als Friedhof bzw. Grab. Dadurch wird der Friedhof bzw. das Grab nach staatlichem Recht zur *res sacra*, mit analogen rechtlichen Folgen wie bei Kirchen (siehe oben unter B 3).
- Nach deutschem staatlichem Recht kann die Kirche eigene Friedhöfe haben.

- *Kirchliche* Friedhöfe stehen normalerweise im Eigentum der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Gemäß c. 1243 sollen durch Partikularrecht nähere Normen über die Friedhofsordnung erlassen werden.
 - Die kirchliche Friedhofsordnung wird normalerweise vom Eigentümer erlassen, d. h. von der Kirchengemeinde.
 - Die Bistümer können aber Grundsätze für Friedhofsordnungen aufstellen.
 - Die kirchlichen Friedhofsordnungen haben nach deutschem staatlichem Recht aufgrund staatlicher Ermächtigung auch Wirkung für den staatlichen Bereich. In der Regel bedarf die Friedhofsordnung dazu einer staatlichen Genehmigung und muß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Friedhofsgebühren können unmittelbar durch staatlichen Verwaltungszwang beigetrieben werden; die Kirchen müssen dazu also im Weigerungsfall nicht den Weg über staatliche Gerichte gehen.
- In bestimmten Fällen gibt es nach deutschem staatlichem Recht einen Anspruch auf Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof.
 - Wenn ein kirchlicher Friedhof eine „Monopolstellung“ hat, d. h., wenn in der betreffenden Kommune kein kommunaler Friedhof besteht, muß nach deutschem Recht die Kirche zulassen, daß auch Nichtmitglieder auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden.
 - vorausgesetzt, daß nicht auch die eigene Religionsgemeinschaft des Verstorbenen in derselben Kommune einen Friedhof besitzt
 - Kirchenmitglieder haben nach staatlichem Recht einen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Kirche, deren Mitglied sie sind.
 - Bei diesen im staatlichen Recht festgelegten Ansprüchen geht es natürlich nur um die Bestattung als solche, nicht um die kirchliche Begräbnisfeier. Das Benutzungsrecht erstreckt sich allerdings auch auf die Benutzung der Friedhofskapelle.